# Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten

(und natürlich der Standesbeamtinnen 😊)

Vorbemerkung:

Diese Vortragsunterlagen einschließlich deren Anlagen sind ausdrücklich nur für die Verwendung in Standesämtern und deren Aufsichtsbehörden sowie im Fachverband der Bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. bestimmt und dürfen nur von diesen vervielfältigt, in elektronische Dokumente umgewandelt und entsprechend gespeichert sowie innerhalb dieses Rahmens verbreitet werden.

Eine Weitergabe an andere Stellen, Behörden und Personen, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, ausländische Behörden (einschließlich Botschaften und Konsulate), auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Autors gestattet.

Im Übrigen sind alle Rechte vorbehalten und alle Angaben ohne Gewähr.

Copyright 2019: Claus Lukas, Ingolstadt

Anlagen:

Anlage 1: Checkliste Beurkundung einer Auslandsgeburt

Anlage 2: Muster Ablehnung einer Beurkundung mit Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage 3: Anmeldung bei ODiS über AutiSta

Anlage 4: Mustervorlageschreiben an die Standesamtsaufsicht

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten

*Dienstag, 02. April 2019*

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019

1

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten

*Einleitung*

## Warum dieser Vortrag?

→ Auslandsgeburten beschäftigen die Standesämter immer mehr

Gründe:

- Zunehmende Globalisierung, die dafür sorgt, dass Deutsche beruflich oft im Ausland tätig sind und dort ihre „Spuren" hinterlassen
- 2. PStR-ÄndG mit der Verlagerung von Zuständigkeiten bei der Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen auf die örtlichen Standesämter ab 01.11.2017

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019

2

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Einleitung*

## Fallzahlen und Situation am Beispiel Ingolstadt

- Von 2016 bis 2018 deutlicher Anstieg bei der Beurkundung von Auslandsgeburten zu verzeichnen
- Fallzahlen absolut und relativ:
  2016: 23 Fälle
  2017: 43 Fälle (+87%)
  2018: 57 Fälle (+148%)

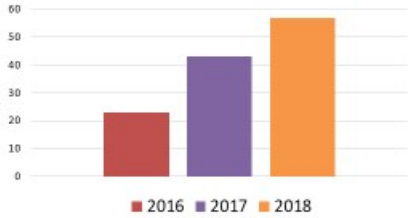


Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 3

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Einleitung*

- Großer Arbeitgeber aus der Automobilbranche in Ingolstadt ansässig (Audi AG)
- Audi baut Autos an Standorten in der ganzen Welt, neben den beiden deutschen Werken in Ingolstadt und Neckarsulm auch in
  - Europa: Győr (Ungarn), Brüssel (Belgien), Martorell (Spanien), Bratislava (Slowakei) und Kaluga (Russland)
  - Asien: Aurangabad (Indien), Changchun und Foshan (jeweils China)
  - Amerika: Curitiba (Brasilien) und San José Chiapa (Mexiko)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 4

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Einleitung*

- Viele eigentlich in Ingolstadt ansässige Mitarbeiter/innen deshalb oft für längere Zeit im Ausland tätig
- Dort erfolgt dann nicht nur die Produktion von Pkws,

sondern oft genug auch die „Produktion“ von Personenstandsfällen!

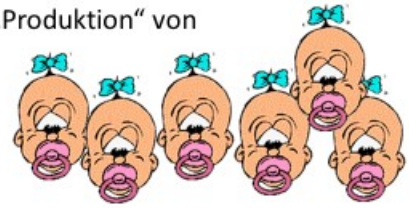

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 5

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Einleitung*

- Situation ist sicher auch in den anderen großen Städten in Bayern so, v.a. in München, Nürnberg und Augsburg, wo eine Reihe von großen Konzernen ihren Sitz hat
- Aber: Mitarbeiter/innen der großen Firmen wohnen nicht nur in der großen, fremden Stadt, in der die Firma sitzt, sondern oft genug auch in den Gemeinden auf dem Land um die Stadt herum, also im „Speckgürtel“

→ **Damit sind „ruckzuck“ auch kleine oder mittlere Standesämter im „Geschäft“, was Auslandsgeburten angeht!**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 6

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Einleitung*

## Ziel des Vortrags

- Orientierungshilfe im Umgang mit der Nachbeurkundung von Auslandsgeburten, insbesondere für Standesämter, die mangels Krankenhauses oft nur eine Handvoll Hausgeburten im Jahr zu beurkunden haben
- Ablauf bzw. Verfahren und Prüfung der Beurkundung einer Auslandsgeburt sind in einer (ausführlicheren) Checkliste in der Anlage 1 zu diesem Vortrag zusammengefasst
- Checkliste kommt auch in die „Blaue Broschüre" und kann bei Bedarf zum Nachschlagen verwendet werden

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 7

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Rechtsgrundlagen*

## Rechtsgrundlagen für die Nachbeurkundung – Der Versuch eines Überblicks

- Relevante Vorschriften zur Beurkundung von Auslandsgeburten v.a. im PStG, in der PStV und im EGBGB
- Aber auch: in der PStG-VwV und im Handkommentar zum PStG von Gaaz/Bornhofen
- Hier der Versuch eines kurzen „Überblicks" der wichtigsten Vorschriften zur Nachbeurkundung:

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 8

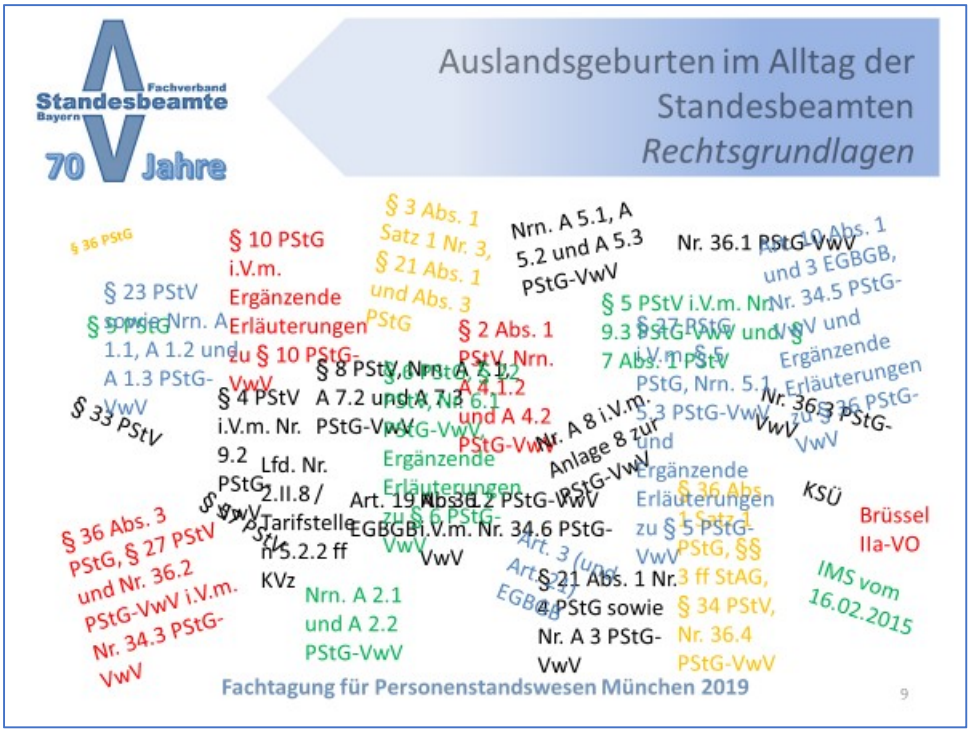
Fachverband Standesbeamte Bayern
70 Jahre
Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
Rechtsgrundlagen
§ 36 PStG
§ 10 PStG i.V.m. Ergänzende Erläuterungen zu § 10 PStG-VwV
§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 1 und Abs. 3 PStG
Nrn. A 5.1, A 5.2 und A 5.3 PStG-VwV
Nr. 36.1 PStG-VwV
§ 23 PStV
§ 5 PStV i.V.m. Nr. 9.3 PStG-VwV und § 7 Abs. 1 PStV
§ 2 Abs. 1 PStV, Nrn. A 4.1.2 und A 4.2 PStG-VwV
§ 33 PStV
§ 4 PStV i.V.m. Nr. 9.2 PStG
Lfd. Nr. 2.II.8 / Tarifstelle n 5.2.2 ff KVz
Art. 19 Abs. 1 EGBGB i.V.m. Nr. 34.6 PStG-VwV
§ 36 Abs. 3 PStG, § 27 PStV und Nr. 36.2 PStG-VwV i.V.m. Nr. 34.3 PStG-VwV
Nrn. A 2.1 und A 2.2 PStG-VwV
§ 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG sowie Nr. A 3 PStG-VwV
Nr. 36.4 PStG-VwV
KSÜ
Brüssel IIa-VO
IMS vom 16.02.2015
Fachtagung für Personenstandswesen München 2019
9

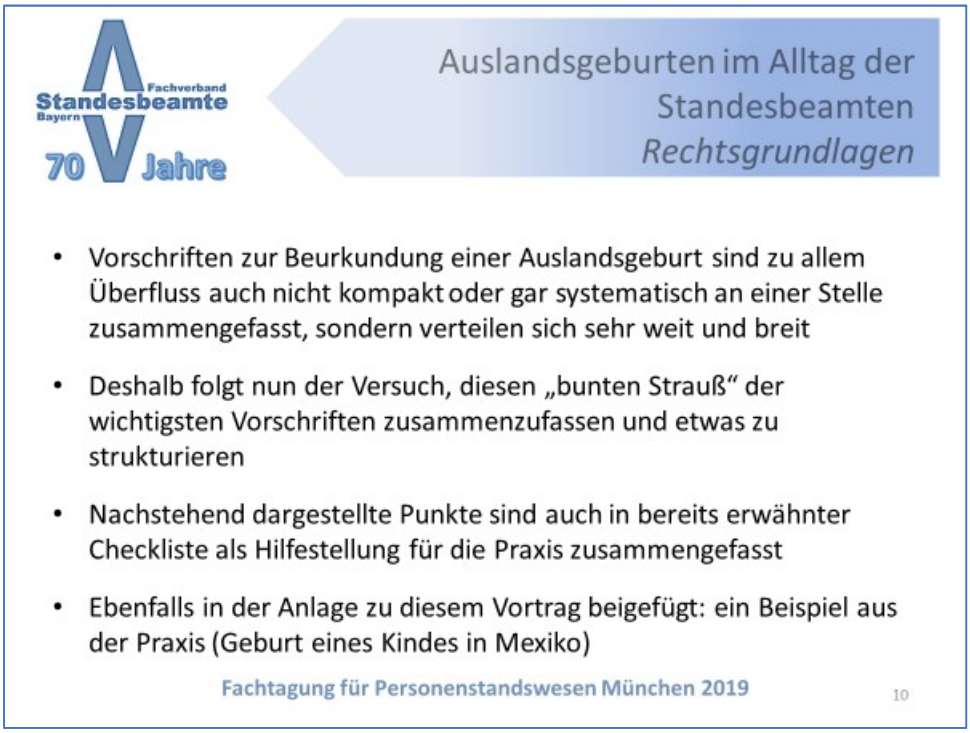
Fachverband Standesbeamte Bayern
70 Jahre
Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
Rechtsgrundlagen
• Vorschriften zur Beurkundung einer Auslandsgeburt sind zu allem Überfluss auch nicht kompakt oder gar systematisch an einer Stelle zusammengefasst, sondern verteilen sich sehr weit und breit
• Deshalb folgt nun der Versuch, diesen „bunten Strauß“ der wichtigsten Vorschriften zusammenzufassen und etwas zu strukturieren
• Nachstehend dargestellte Punkte sind auch in bereits erwähnter Checkliste als Hilfestellung für die Praxis zusammengefasst
• Ebenfalls in der Anlage zu diesem Vortrag beigefügt: ein Beispiel aus der Praxis (Geburt eines Kindes in Mexiko)
Fachtagung für Personenstandswesen München 2019
10

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Rechtsgrundlagen*

Überblick:

I. Formelle Voraussetzungen prüfen
- Zuständigkeit
- Vorlagepflicht
- …

II. Materielle Voraussetzungen prüfen
- Abstammung
- Staatsangehörigkeit
- Sorgerecht
- Name

III. Beurkundung und Abschlussarbeiten vornehmen

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 11

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

1. Wer ist zuständig für die Nachbeurkundung der Geburt, § 36 Abs. 2 PStG?
   - Gestaffelte Zuständigkeit prüfen:
     1. Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz hat, sonst
     2. Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz zuletzt hatte, sonst
     3. Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 12

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Hat(te) das betroffene Kind weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist zuständig das
  4. Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat, sonst
  5. Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz zuletzt hatte, sonst
  6. Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst
  7. Standesamt I in Berlin

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 13

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- „Bei Ausländern mit Sonderstatus (§ 36 Abs. 1 Satz 3: Staatenlose, heimatlose Ausländer, ausl. Flüchtlinge) begründet der gewöhnliche Aufenthalt im Inland das deutsche Personalstatut und ermöglicht damit erst die Antragstellung. Für diesen Personenkreis kommen daher die Hilfszuständigkeiten des § 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht zum Tragen.“ (Gaaz/Bornhofen, a.a.O., Rd.Nr. 11 zu § 36 PStG)

  → Standesamt des gA der betreffenden Person zuständig
- Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesämter siehe § 40 PStG i.V.m. Ergänzende Erläuterungen zu § 40 PStG-VwV (Entscheidung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde bzw. des BMI)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 14

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

2. Liegt ein Antrag vor, § 36 Abs. 1 PStG?

- Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt erfordert einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Standesamt
- Bloße Anzeige genügt nicht
- Form des Antrages:
  - mündlich (durch Vorsprache beim Standesamt, Niederschrift nach § 6 Abs. 1 PStV analog i.V.m. Nr. 9.4 PStG-VwV aufnehmen und unterschreiben lassen),
  - schriftlich oder
  - schriftlich über die deutsche Auslandsvertretung (§ 8 KonsG)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 15

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

- Ein bevorzugtes Antragsrecht sieht das Gesetz nicht vor. Antragsberechtigt sind daher gleichberechtigt nebeneinander:
  - jeder Elternteil des Kindes,

    Bei adoptierten Personen sind antragsberechtigt (siehe Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV und Gaaz/Bornhofen, a.a.O., Rd.Nr. 6 zu § 36 PStG):
    - nur die Annehmenden als Eltern,
    - bei (schwacher) Volljährigenadoption auch die leiblichen Eltern,
  - das Kind selbst,

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 16

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- (letzter) Ehegatte des Kindes, wenn die Ehe noch besteht oder durch Tod des anderen Ehegatten (also des Kindes) aufgelöst worden ist,
- (letzter) Lebenspartner des Kindes, wenn die Lebenspartnerschaft noch besteht oder durch Tod des anderen Lebenspartners (also des Kindes) aufgelöst worden ist,
- jedes leibliche oder adoptierte Kind des Kindes (siehe dazu Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV)
- nicht antragsberechtigt: weitere Abkömmlinge (z.B. Enkel),

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 17

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- nicht antragsberechtigt: weitere Personen, auch nicht, wenn sie ein rechtliches Interesse (§ 62 Abs. 1 PStG oder § 36 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 PStG) geltend machen. (Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV)

- Besondere Begründung für die Nachbeurkundung einer Geburt ist nicht erforderlich.
- Sie kann auch dann erfolgen, wenn die Geburt im Ausland richtig beurkundet wurde und Urkunden problemlos zu erhalten sind. (Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 18

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

3. Liegen dem Antrag geeignete Nachweise zur Beurkundung bei, §§ 9, 10 PStG und § 33 PStV?
   - § 9 PStG – Beurkundungsgrundlagen
     - Beurkundungen erfolgen auf Grundlage von:
       - Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamtes
       - Einträgen in Personenstandsregistern
       - Personenstandsurkunden
       - sonstigen öffentlichen Urkunden (= Urkunden einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in der vorgeschriebenen Form, § 415 ZPO)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 19

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

       - anderen Urkunden (= Urkunden, welche von einer Person ohne öffentlichen Glauben (Privatpersonen) errichtet wurden, also z.B. Privaturkunden, Kaufverträge, auch Taufscheine)
       - Versicherungen an Eides statt – als „Ultima Ratio“
   - § 10 Abs. 1, 3 PStG i.V.m. Ergänzende Erläuterungen zu § 10 PStG-VwV – Auskunfts- und Nachweispflicht
     - Beschaffung und Vorlage erforderlicher Nachweise obliegt vorrangig antragstellender Person
     - Gleiches gilt für Auskünfte bzw. Angaben, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 20

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- § 33 PStV analog – Nachweise bei Anzeige der Geburt
  - Miteinander verheiratete Eltern: Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister sowie ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben,
  - Nicht miteinander verheiratete Eltern: die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen,
  - Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier beider Eltern,

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 21

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Ausländische Geburtsurkunde des Kindes, eine Bescheinigung eines Arztes, Hebamme oder ein sonstiger Nachweis der Geburt
- Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist (z.B. Meldebescheinigung als Nachweis für den Wohnsitz und damit der Zuständigkeit)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 22

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

4. Sind die Unterlagen und der Sachverhalt vollständig ermittelt und abschließend geprüft, § 5 PStV i.V.m. Nr. 9.3 PStG-VwV?

- Beurkundung erfolgt erst dann, wenn der Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft ist
- Ggfs. § 7 Abs. 1 PStV: Beurkundung zurückstellen, sofern notwendige Angaben und/oder Nachweise fehlen
- Nicht drängen lassen, v.a. nicht, wenn plötzlich die Nachbeurk. eines Kindes beantragt wird, das schon mehrere Jahre alt ist
- Tipp: Hinweis an Antragsteller auf Bearbeitungszeit von z.B. vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, auch wegen der Vorlagepflicht bei der Standesamtsaufsicht

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 23

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

5. Verbleiben nach vollständiger Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes und aller Unterlagen dennoch Angaben, die nicht nachgewiesen werden können, Nr. 36.2 PStG-VwV i.V.m. Nr. 34.6 PStG-VwV?

Im Fall von nicht erwiesenen Angaben folgende Möglichkeiten:

- Beurkundung erfolgt nur dann, wenn die/der Standesbeamtin/e überzeugt ist, dass sich die Geburt tatsächlich ereignet hat
- Andernfalls: Ablehnung der nachträglichen Beurkundung; dem Antragsteller ist auf Verlangen ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung zu erteilen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Antrags nach § 49 PStG

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 24

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Lassen sich Geburt und Abstammung gar nicht nachweisen: Prüfung, ob zunächst die Bestimmung des Personenstandes nach § 25 PStG durch die zust. Verwaltungsbehörde in Frage kommt
- Bei zwar erwiesener Geburt der betroffenen Person, aber bei fehlenden oder nicht nachgewiesenen anderen Angaben, z.B. über die Eltern des Kindes: Vornahme der Beurkundung, es werden jedoch nur die erwiesenen Angaben eingetragen (Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG)

  → § 35 Abs. 1 PStV (Beurkundung mit einschränkenden Zusätzen) ist insoweit nicht anzuwenden (Gaaz/Bornhofen, a.a.O., Rd.Nr. 18 zu § 36 PStG)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 25

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- <u>Exkurs: Kostenentscheidung bei Ablehnung der Nachbeurkundung</u>
  - Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des (bayerischen) KG i.V.m. KVz
  - Ablehnung der Nachbeurkundung ist nicht im KVz enthalten, Gebühr richtet sich deshalb nach der Nachbeurkundung als vergleichbarer Amtshandlung
  - Gebühr für die Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt beträgt lt. Lfd. Nr. 2.II.8 / Tarifstelle 5.2.2 des KVz **60 Euro**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 26

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Bei Ablehnung eines Antrags:
  - Ermäßigung der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr bis auf 1/10

    oder
  - bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand der Ablehnung: Erhöhung der Gebühr bis zum doppelten Betrag
- Damit Ermäßigung auf **6 Euro** oder Erhöhung bis **120 Euro** möglich

• Mustertext der Ablehnung einer Beurkundung mit Rechtsbehelfsbelehrung siehe Anlage 2

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 27

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

6. <u>Sind vorgelegte ausländische öffentliche Urkunden ggfs. überbeglaubigt oder überprüft, Nrn. A 5.1, A 5.2 und A 5.3 PStG-VwV?</u>

   - Vorlage von Urkunden immer im Original oder in Form einer durch die deutsche Auslandsvertretung beglaubigten Abschrift
   - Gleiches gilt für Erklärungen, z.B. zur Namensführung oder zur Rechtswahl (vgl. Nr. 9.1 PStG-VwV)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 28

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Nr. A 5.1.1 PStG-VwV: „Werden dem Standesamt ausländische öffentliche Urkunden vorgelegt und bestehen begründete Zweifel an der Echtheit dieser Urkunden, so soll ihre Anerkennung von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abhängig gemacht werden."
- Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Legalisation, der Apostille oder der Urkundenüberprüfung trifft die/der Standesbeamte/in.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 29

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Tipp 1: Nr. A 5.3 PStG-VwV beachten.
  - Danach sind bestimmte Personenstandsurkunden von Überbeglaubigungsvermerken befreit: „Das Anbringen der Apostille kann nicht verlangt werden, wenn durch eines der nachfolgend genannten Übereinkommen oder Rechtsakte Urkunden von der Legalisation befreit sind:"
  - Betrifft z.B. die mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsregistern gemäß dem CIEC-Abkommen vom 08.09.1976 („Internationale Urkunden")

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 30

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Tipp 2: Aufsichtsbehörde mit einbeziehen.
  - Auf Grund der Vorlagepflicht von Nachbeurkundungsfällen bei der unteren Aufsichtsbehörde am besten immer gleich zu Beginn des Verfahrens mit dieser abklären, welche weiteren Nachweise oder Überbeglaubigungsvermerke vorzulegen sind und erst danach nochmals mit den Antragstellern in Kontakt treten.
  - Ein „Patentrezept“ dafür gibt es nicht, jeder Fall ist anders und immer in der Gesamtschau aller Umstände zu prüfen.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 31

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

7. Liegen für ausländische Urkunden Übersetzungen in die deutsche Sprache vor, § 2 Abs. 1 PStV, Nrn. A 4.1.2 und A 4.2 PStG-VwV?
   - Bei fremdsprachigen Urkunden eine Übersetzung in die deutsche Sprache fordern
   - Inhalt vorgelegter Urkunden muss vom Standesamt zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Beurkundung eines Personenstandsfalls zweifelsfrei erfasst werden
   - bei fremdsprachigen Urkunden grds. nur durch Vorlage einer deutschen Übersetzung gewährleistet; Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 32

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

8. Liegt eine Geburt im Ausland vor, Nr. 36.1 PStG-VwV?

- Dieser Punkt ist i.d.R. unproblematisch.
- Für die Abgrenzung zwischen Inland und Ausland: Tag der Antragstellung ist maßgebend.
- „Geburten und Sterbefälle, die sich vor der deutschen Einigung in der DDR ereignet haben, fallen daher nicht unter § 36. Auf Grund der Maßgaben des Einigungsvertrages werden die entsprechenden Beurkundungen als Inlandseinträge fortgeführt." (Gaaz/Bornhofen, a.a.O., Rd.Nr. 3 zu § 36 PStG)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 33

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

9. Wann war die Geburt, Nr. 36.3 PStG-VwV?

- Nachbeurkundung auch für Geburten vor 01.01.2009 möglich
- Eine zeitliche Befristung für die Antragstellung bzw. die Nachbeurkundung wie im § 41 PStG – alt – (bis 31.12.2008) gibt es in § 36 PStG – neu – nicht!
- Maßgebender Zeitpunkt für den Inhalt der Eintragung ist der Zeitpunkt der Geburt
  - Alle späteren Änderungen sind »chronologisch« als Folgebeurkundungen einzutragen.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 34

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- § 35 Abs. 2 PStV, der die Aufnahme von personenstandsrechtlichen Änderungen zwischen Geburt und Beurkundung in den Haupteintrag zulässt, gilt ausdrücklich nur für die Beurkundung von Inlandsgeburten!
- Einzige Ausnahme davon: Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Vaterschaftsfeststellung vor der Beurkundung der Geburt im Inland, d.h. Vater wird in diesem Fall gleich im Grundeintrag mit aufgenommen (siehe Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV).

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 35

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

10. Wurde die ODiS-Datenbank beim Standesamt I in Berlin geprüft, um eine etwaige Doppelbeurkundung zu vermeiden, § 36 Abs. 3 PStG, § 27 PStV, Nr. 36.2 PStG-VwV i.V.m. Nr. 34.3 PStG-VwV?

- § 36 Abs. 3 PStG: „Das Standesamt I in Berlin führt Verzeichnisse der nach Abs. 1 beurkundeten Personenstandsfälle."
- Standesämter und deutsche Auslandsvertretungen dürfen gemäß § 27 PStV in diese Verzeichnisse auf elektronischem Weg Einsicht nehmen (sog. ODiS-Datenbank)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 36

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Sinn und Zweck: Prüfung, dass der Personenstandsfall nicht bereits in einem inländischen Personenstandsregister beurkundet worden ist, also Vermeidung einer Doppelbeurkundung
- Anmeldung bei ODiS über AutiSta, siehe Anlage 3

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 37

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

11. Ist die Schreibweise der Namen der Eltern und des Kindes korrekt, § 23 PStV sowie Nrn. A 1.1, A 1.2 und A 1.3 PStG-VwV?
    - Zusätzliche Eintragung des Geburtsnamens bei Personen mit auf Grund von Eheschließung oder Begründung einer LP vom Geburtsnamen abweichendem Familiennamen (§ 23 Abs. 1 PStV)
    - Personen ohne Vor- und Familiennamen (Eigennamen) oder mit weiteren Namensbestandteilen (Vatersname) werden mit diesem Namen bzw. mit allen Namensbestandteilen eingetragen; die jeweilige Art der ausländischen Namensform soll entsprechend bezeichnet werden (§ 23 Abs. 2 und 3 PStV)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 38

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Grundsatz: Namen werden so eingetragen, wie sie sich aus dem Geburtseintrag der betroffenen Person ergeben (Nr. A 1.2.1 und A 1.3.1 PStG-VwV)
- Weitere Besonderheiten in Nrn. A 1.1, A 1.2 und A 1.3 PStG-VwV geregelt wie z.B. der Umgang mit Adelsbezeichnungen (auf die aus Zeitgründen hier nicht näher eingegangen wird)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 39

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

12. <u>Sind der ausländische Geburtsort sowie die Geburtszeit des Kindes korrekt, Nrn. A 2.1 und A 2.2 PStG-VwV?</u>
    - Grundsatz: Orte sind so einzutragen, dass sie später jederzeit ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können.
    - Für die Eintragung von Orten im Ausland gilt:
      - die im betreffenden Staat übliche Bezeichnung verwenden
      - sofern nähere Kennzeichnung durch Hinzufügung des Verwaltungsbezirks oder einer geographischen Bezeichnung (z.B. Gebirge, Fluss) nicht ausreicht, daneben den Staat vermerken
      - ggfs. deutsche übliche Bezeichnung eintragen; die fremde Bezeichnung kann in Klammern hinzugefügt werden

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 40

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Datumsangaben auch bei Auslandsgeburten in der üblichen deutschen Form „TT.MM.JJJJ“ (Achtung: auf ausländischen Urkunden erfolgt die Datumsangabe oft in anderer Form!)
- Zeitangaben auch bei Auslandsgeburten mit Stunde und Minute in der üblichen deutschen 24-Stunden-Form „SS:MM“ (Achtung: auf ausländischen Urkunden ebenfalls oft in anderer Form!)
- Hinweis: Keine Umrechnung der Ortszeit der Geburt in MEZ bzw. MESZ, siehe dazu Herbstdienstbesprechung 2016 – Allgemeiner Teil – sowie Fachausschuss Nr. 4080, StAZ 12/2017 S. 379

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 41

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

13. <u>Soll die Zugehörigkeit der Eltern zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft eingetragen werden, § 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG sowie Nr. A 3 PStG-VwV?</u>

- Angaben dazu
  - bei Aufnahme der Niederschrift erfragen (bei mündlichem Antrag),
  - dem schriftlichen Antrag entnehmen
  - dem schriftlichen Antrag der deutschen Auslandsvertretung entnehmen (hier aber meist nichts angegeben)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 42

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Bei fehlenden Angaben erfolgt keine Angabe (später kann auf Wunsch der Eltern ggfs. eine Berichtigung nach § 27 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 47 Abs. 2 Nr. 3 PStG vorgenommen werden).
- Welche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben, kann unter www.personenstandsrecht.de abgefragt werden.
- Religionszugehörigkeit des Kindes wäre i.Ü. als Folgebeurkundung einzutragen, siehe § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 43

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

14. Liegen geeignete Nachweise zur Eintragung der Staatsangehörigkeit der Eltern vor, § 8 PStV, Nrn. A 7.1, A 7.2 und A 7.3 PStG-VwV?
    - Nachweis der deutschen StA durch Vorlage Personalausweis, Reisepass oder erw. Meldebescheinigung mit Angabe der StA
    - Nur bei Zweifeln: Staatsangehörigkeitsurkunde oder -ausweis
    - Nachweis ausländischer Staatsangehörigkeit durch:
        - Reisepass oder Passersatz
        - Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit bei Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz
        - oder: Bescheinigung der zuständigen Heimatbehörde

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 44

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

15. Ist das im Ausland geborene Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachbeurkundung deutscher Staatsangehöriger oder Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling, § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 3 PStG?
    - Häufigster Fall: Erwerb der deutschen StA durch Geburt und Abstammung von deutschem Elternteil, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 StAG
    - Voraussetzungen für den Erwerb siehe dazu später bei den materiellen Prüfpunkten
    - Aber auch andere Erwerbsgründe der deutschen StA begründen Anspruch auf Nachbeurkundung (z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 6 StAG – Adoption oder § 3 Abs. 1 Nr. 5, §§ 8 ff StAG - Einbürgerung)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 45

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Bei Staatenlosen, heimatlosen Ausländern oder ausländischen Flüchtlingen (nicht: Asylbewerber) im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 muss
  - jeweils ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegen und
  - die Rechtsstellung durch entspr. Reiseausweis bzw. Eintrag in diesem nachgewiesen werden (Nrn. A 7.2, 7.3 PStG-VwV)
- Maßgeblich für die Rechtsstellung bzw. das deutsche Personalstatut ist immer der Zeitpunkt der Antragstellung
  → Beurkundung der Geburt ist auch möglich, wenn das Kind erst nach der Geburt die deutsche StA (z.B. durch Adoption, Einbürgerung) oder das deut. Personalstatut erworben hat

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 46

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

16. Wurden etwaige Abkürzungen richtig verwendet, Nr. A 8 i.V.m. Anlage 3 zur PStG-VwV?

- Bei Eintragungen in die Register sind nur die in der Anlage 3 aufgelisteten Abkürzungen zulässig.
- Beispiel: „OT“ = Ortsteil, „Str.“ oder „-str.“ = Straße
- Dies gilt natürlich speziell auch für „normale“ Inlandsbeurkundungen.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 47

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

17. Wurde der Vorgang der unteren Standesamtsaufsicht zur Prüfung vorgelegt?

- Vorlagepflicht besteht vor der Nachbeurkundung gemäß IMS vom 16.02.2015 (StMI-IA3-0151-1-1) und dessen Anlage 3, Nr. 3.3:

  „Die Standesämter legen der unteren Aufsichtsbehörde die folgenden Vorgänge zur Prüfung vor. (…)

  3.3 Bei Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland: den Antrag mit Nachweis über die Geburt bzw. den Sterbefall und den zur Eintragung erforderlichen weiteren Urkunden und Nachweisen.“
- Mustervorlageschreiben an die Standesamtsaufsicht s. Anlage 4 (Tipp: Beurkundungsvorschlag in Registerform beifügen)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 48

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

18. Wurde die Gebühr für die Nachbeurkundung sowie ggfs. weitere Gebühren erhoben und bezahlt?

- Rechtsgrundlage dafür siehe Lfd. Nr. 2.II.8 des (bayerischen) Kostenverzeichnisses
  - Tarifstelle 5.2.2: Nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG: **60 Euro**
  - Tarifstelle 5.2.3: Bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder LP-Sachen oder bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung **erhöht sich die Gebühr um 40 Euro**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 49

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*I. Formelle Prüfpunkte*

  - Tarifstelle 5.6: Eintragung einer Folgebeurkundung = **gebührenfrei**
  - Tarifstelle 5.10: Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 5.2.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.2.3), … einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, **kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden**.

- Weitere Gebühren:
  - Erteilung sonstiger Personenstandsurkunden oder beglaubigter Abschriften = **10 Euro**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 50

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Geburtsbescheinigungen zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld oder Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsleistungen der gesetzlichen Krankenkassen sind **gebührenfrei**, Nr. A 9.1 PStG-VwV

- Tipp 1: Eltern, die die Nachbeurkundung der Geburt ihres Kindes beantragen, halten sich regelmäßig (länger) im Ausland auf.
  → Ausstellung mindestens einer Geburtsurkunde in internationaler Form sinnvoll
- Tipp 2: Anzahl und Art der benötigten Geburtsurkunden meist auch als Hinweis auf der letzten Seite des bei der deutschen Botschaft abgegebenen Antrags auf Nachbeurkundung

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 51

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *I. Formelle Prüfpunkte*

- Tipp 3: Oftmals benötigt auch die deutsche Auslandsvertretung eine Geburtsurkunde (zur Ausstellung eines Reisepasses) oder bittet um Zusendung aller Urkunden, um sie anschließend den Eltern übergeben zu können.
  → auf entsprechende Angaben auf dem Anschreiben der deutschen Auslandsvertretung achten

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 52

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

1. Abstammung
   - Art. 19 Abs. 1 EGBGB mit drei gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Anknüpfungsalternativen prüfen:
     - Abs. 1 Satz 1: Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes (= Gesamtverweisung i.S. des Art. 4 Abs. 1 EGBGB, d.h. Verweisung zunächst auf das ausländische IPR, dieses bestimmt das anzuwendende Sachrecht, Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten)
     - Abs. 1 Satz 2: Rechts des Staates, dem der jeweilige Elternteil angehört (= Gesamtverweisung i.S. des Art. 4 Abs. 1 EGBGB, Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 53

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Abs. 1 Satz 3: Bei verheirateter Mutter nach dem Recht des Ehewirkungsstatuts ihrer Ehe nach Art. 14 Abs. 2 EGBGB im Zeitpunkt der Geburt (Art. 14 Abs. 2 EGBGB = Gesamtverweisung i.S. des Art. 4 Abs. 1 EGBGB, Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten), beachte:
  - Änderung des Art. 14 EGBGB erfolgte zum 29.01.2019 im Zug des Gesetzes zum internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts, danach Reihenfolge der Anknüpfungskriterien geändert
  - Aus Zeitgründen hier keine nähere Betrachtung, vgl. aber Herbstdienstbesprechung 2018

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 54

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Exkurs: Mutter ist zum Zeitpunkt der Geburt mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet und hatte zuvor bereits eine oder mehrere Vorehen (vgl. auch FDB 2018, Sachverhalt 1):
  - Vorfrage zur Abstammung prüfen, ob die etwaige(n) ausländische Scheidung(en) auch aus Sicht der deutschen Rechtsordnung wirksam ist/sind
  - Selbständige Anknüpfung dieser Vorfrage = Rechtswirkungen des ausl. Scheidungsurteils aus Sicht des deutschen Rechts prüfen, d.h. nach den in Deutschland geltenden Anerkennungsvorschriften (Art. 22 EU-EheVO / § 109 Abs. 1 FamFG)
  - Bei negativem Ergebnis kann ggfs. die Vaterschaft eines Anerkennenden nicht wirksam werden!

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 55

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Art. 23 EGBGB prüfen:

  → Zustimmung (der Mutter und des Kindes) zu einer Abstammungserklärung, Namenserteilung oder Annahme als Kind unterliegt zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind zum Zeitpunkt der Anerkennung angehört

  - Art. 23 EGBGB = nach h.M. eine Sachnormverweisung direkt auf das ausländische Sachrecht unter Ausschluss des ausländischen IPR
  - Entscheidend für die Beurteilung der Zustimmungserfordernisse ist damit das Recht des Staates, dem das Kind im Zeitpunkt der Anerkennung angehört.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 56

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Art. 23 EGBGB immer zu beachten, wenn das Kind bereits mit der Geburt deutsch ist.
- Die (deutsche) Staatsangehörigkeit, die das Kind erst durch die Vaterschaftsanerkennung erhält, ist unbeachtlich.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 57

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

2. Staatsangehörigkeit
   - Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt prüfen (häufigster Anwendungsfall), § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 StAG:
     - Kind erwirbt durch Geburt die deutsche StA, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt
     - Ist bei Geburt des Kindes nur der Vater deutscher StA und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 58

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Beachte: „nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft" i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG bedeutet nicht, dass nur deutsches Sachrecht (§§ 1594 ff BGB) zu einer wirksamen VA führt; darin ist vielmehr auch das deutsche Kollisionsrecht enthalten

  → eine im Ausland formell und materiell wirksame VA wird nach deutschem Kollisionsrecht anerkannt, sofern sie nicht gegen §§ 1594 ff BGB verstößt und führt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 59

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Mit nach deutschem Recht wirksamer VA erwirbt das Kind gemäß § 4 Abs. 1 StAG die deutsche StA rückwirkend ab Geburt
- Achtung: Erwerb der deutschen StA durch das Kind bei VA durch einen Deutschen nur dann, wenn die Anerkennungserklärung abgegeben wurde, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hatte (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG)
- Achtung: Kein Erwerb der deutschen StA von Kindern, bei denen beide Elternteile Ausländer sind, nach § 4 Abs. 3 StAG i.V.m. § 34 PStV möglich, da in diesen Fällen eine Geburt im Inland vorausgesetzt wird (nicht möglich bei der Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt)!

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 60

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Achtung: Kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern nach § 4 Abs. 4 StAG i.V.m. Nr. 36.4 PStG-VwV möglich:
  - Bei Geburt im Ausland kein Erwerb durch das Kind durch Abstammung von einem deutschen Elternteil, wenn dieser nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gA hat. (Ausnahme: Kind würde sonst staatenlos oder wenn binnen eines Jahres nach Geburt des Kindes ein Nachbeurkundungsantrag gestellt wird)
  - Aber: Sind beide Elternteile deutsche StA, gilt diese Rechtsfolge nur, wenn beide die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 61

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Andere Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit prüfen (z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 6 StAG – Annahme als Kind oder § 3 Abs. 1 Nr. 5, §§ 8 ff StAG - Einbürgerung)
- Erlangt das Kind (durch Geburt) neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine (oder mehrere) ausländische Staatsangehörigkeiten geht die Rechtsstellung als Deutscher vor, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 62

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

3. Sorgeberechtigung

- Sorgerechtliche Situation entscheidet nach deutschem Kindesnamensrecht bei Fehlen eines gemeinsamen Familiennamens der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt über den Namenserwerb des Kindes (§§ 1617, 1617 a BGB):
  - Beide Eltern bei der Geburt sorgeberechtigt: Bestimmung des von Vater oder Mutter zur Zeit der Erklärung geführten Namens zum Geburtsnamens des Kindes mittels Erklärung gegenüber dem Standesamt (§ 1617 Abs. 1 BGB)
  - Nur ein Elternteil sorgeberechtigt: Kind erhält den Namen, den dieser Elternteil z. Zt. der Geburt des Kindes führt (§ 1617a Abs. 1 BGB)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 63

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

- Name des Kindes richtet sich somit nach der Inhaberschaft des Sorgerechts zum Zeitpunkt seiner Geburt
  → = Vorfrage, die sich im Rahmen der Anwendung des deutschen Namenssachrechts stellt
- Egal ob man die Vorfrage zur Sorge selbständig (d.h. aus der Sicht des deutschen Kollisionsrechts) oder unselbständig (d.h. aus der Sicht des Kollisionsrechts, welches die Hauptfrage = Frage der Namensführung beherrscht) anknüpft, gelangt man bei deutschen Kindern im Ergebnis zur Anwendbarkeit des deutschen Kollisionsrechts.
- **Die Prüfung des deutschen Kollisionsrechts und des sich daraus ergebenden Sachrechtes gestaltet sich wie folgt:**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 64

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

1. Wurde die Sorgeberechtigung **vor** dem 31.12.2010 erworben?

- Bei Sachverhalten bis zum 31.12.2010 unterliegt die elterliche Sorge dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 21 EGBGB.
- Für Sachverhalte bis zum 31.12.2010 ist diese Vorschrift auch heute noch anzuwenden.
- Art. 21 EGBGB ist im alten Recht als Gesamtverweisung anzusehen, d.h. Verweisung zunächst auf das ausländische IPR, dieses bestimmt das anzuwendende Sachrecht, Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 65

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

→ **bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Deutschland: Deutsches Sorgerecht (siehe unten Nr. 3) prüfen**

→ **bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes im Ausland: berufenes ausländisches IPR prüfen, dieses bestimmt das anzuwendende Sachrecht, deshalb Rück- und Weiterverweisungen beachten (siehe unten Nr. 4)**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 66

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

2. Wurde die Sorgeberechtigung **nach** dem 31.12.2010 erworben?

- Art. 3 Nr. 2 EGBGB: Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen haben Vorrang vor den Vorschriften des zweiten Kapitels des EGBGB (IPR) und damit Vorrang vor Art. 21 EGBGB
- Deshalb anzuwenden: Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern -KSÜ- vom 19.10.1996 (GS bzw. ElBiB Nr. 228, mit Auflistung aller Mitgliedsstaaten)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 67

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- In Kraft getreten für Deutschland am 01.01.2011
- Ziel des KSÜ ist es u.a., das auf die elterliche Verantwortung (=Sorge) anzuwendende Recht zu bestimmen (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c KSÜ)
- KSÜ ist auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs anzuwenden (Art. 2 KSÜ)

→ **KSÜ ist damit für alle Fälle ab dem 01.01.2011 anzuwenden; es gilt außerdem für alle Kinder, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder gewöhnlichem Aufenthalt**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 68

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

2.1 Liegt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes **in einem Vertragsstaat** des KSÜ?

- Das KSÜ enthält eigenständige und gegenüber dem nationalen Recht vorrangige Kollisionsnormen in Kapitel III.
- **Auf Grund der Sachnormverweisung des Art. 21 Abs. 1 KSÜ gilt dieses uneingeschränkt zwischen allen KSÜ-Vertragsstaaten und der Erwerb des Sorgerechts richtet sich in diesen Fällen nach Art. 16 KSÜ, danach gilt:**
  - Zuweisung oder Erlöschen der Sorge kraft Gesetzes (ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Behörde): Recht des Staates des gA des Kindes maßgebend (Abs. 1)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 69

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

  - Zuweisung oder Erlöschen der Sorge durch Vereinbarung oder einseitiges Rechtsgeschäft (ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Behörde): Recht des Staates des gA des Kindes zum Zeitpunkt deren Wirksamkeit maßgebend (Abs. 2 )
  - Elterliche Verantwortung nach dem Recht des Staates des gA des Kindes besteht nach dem Wechsel dieses gA in einen anderen Staat fort (Abs. 3)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 70

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

→ **bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Deutschland: Deutsches Sorgerecht (siehe unten Nr. 3) prüfen**

→ **bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes im Ausland: berufenes ausländisches Sachrecht prüfen (siehe unten Nr. 4)**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 71

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

2.2 Liegt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes **in einem Nichtvertragsstaat** des KSÜ?

- Das KSÜ enthält eigenständige und gegenüber dem nationalen Recht vorrangige Kollisionsnormen in Kapitel III.
- **Auf Grund der Gesamtverweisungsnorm des Art. 21 Abs. 2 KSÜ ist zunächst das Kollisionsrecht des Nichtvertragsstaates unter Beachtung von Weiterverweisungen zu prüfen; es ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge:**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 72

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

1. Nimmt das Kollisionsrecht des Nichtvertragsstaates die Verweisung an?
   → **Falls ja, Sachrecht des Nichtvertragsstaates gilt (siehe unten Nr. 4)**
2. Falls nein: Wird auf das Recht eines anderen Nichtvertragsstaates verwiesen und nimmt dessen Kollisionsrecht die Verweisung an?
   → **Falls ja, Sachrecht des anderen Nichtvertragsstaates gilt (siehe unten Nr. 4)**
3. Falls das Kollisionsrecht des anderen Nichtvertragsstaates die Verweisung nicht annimmt:
   → **das nach Art. 16 KSÜ bestimmte Recht (= Sachrecht des Aufenthaltsstaates des Kindes) ist anzuwenden (siehe unten Nr. 4)**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 73

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

3. Sorge nach deutschem Recht

3.1 Wer ist Inhaber des Sorgerechts?

- Eltern sind miteinander verheiratet:
  → gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes, § 1626a Abs. 1 BGB (Umkehrschluss)
- Eltern sind nicht miteinander verheiratet:
  - Mutter hat alleiniges Sorgerecht, § 1626a Abs. 3 BGB
  - gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater des Kindes möglich (vor Jugendamt, Notar oder deutschem Konsularbeamten im Ausland, nicht: vor dem Standesbeamten), § 1626a Abs. 1 Nr. 1, §§ 1626b ff BGB

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 74

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

- Gemeinsame Sorge durch spätere Eheschließung der Eltern möglich, § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB
- Gemeinsame Sorge durch gemeinsame Übertragung auf beide Elternteile durch das Familiengericht möglich, § 1626a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 75

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

3.2 Wurde das Sorgerecht ggfs. beendet oder entzogen?

- Sorge endet mit dem Tod des Elternteils bzw. der Volljährigkeit des Kindes, §§ 1677, 1680, 1681 BGB
- Ruhen des Sorgerechts bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsf. eines Elternteils, § 1673 Abs. 1, 2 BGB
- Entzug des Sorgerechts durch das Familiengericht möglich, §§ 1666, 1666a und 1680 Abs. 3 BGB
- bei Getrenntleben der Eltern Möglichkeit der Übertragung des Sorgerechts an einen Elternteil durch das Familiengericht, § 1671 BGB

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 76

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

4. Sorge nach ausländischem Recht

4.1 Wer ist Inhaber des Sorgerechts?

In Standesamt und Ausländer prüfen:

→ **Bei Gesamtverweisungen zunächst das berufene IPR prüfen (in Standesamt und Ausländer i.d.R. unter Nr. III – Internationales Privatrecht – zu finden) dieses bestimmt das anzuwendende Sachrecht, deshalb Rück- und Weiterverweisungen beachten**

→ **Bei Sachnormverweisungen direkt das berufene Sachrecht prüfen (in Standesamt und Ausländer i.d.R. unter Nr. V. – Die Person – zu finden)**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 77

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*II. Materielle Prüfpunkte*

4.2 Wurde das Sorgerecht ggfs. beendet oder entzogen?

- Art. 3 Nrn. 1, 2 EGBGB: EU-Regelungen bzw. völkerrechtliche Vereinbarungen haben Vorrang vor den Vorschriften des zweiten Kapitels des EGBGB (IPR)
- Damit sind anzuwenden:
  - die Brüssel IIa-VO (diese gilt u.a. auch für Übertragung sowie Entzug der elterlichen Sorge, d.h. Sorgerechtsentscheidungen durch ein Gericht eines EU-Mitgliedstaates sind zu beachten!)
  - das KSÜ
- **Prüfungsreihenfolge bei behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen zum Sorgerecht:**

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 78

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

1. Maßnahme in einem Mitgliedsstaat der Brüssel IIa-VO (alle außer Dänemark)?
   - Gerichtliche oder behördliche Entscheidungen werden ohne weitere Förmlichkeit anerkannt (Nr. A 6.2.1 PStG-VwV i.V.m. Brüssel IIa-VO)
   - Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 39 der Brüssel IIa-VO oder der rechtskräftigen Entscheidung
   - Besonderheiten bei Entscheidungen in Versäumnisverfahren beachten

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 79

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

2. Maßnahme in einem Staat, der nicht unter die Brüssel IIa-VO fällt, aber dem KSÜ angehört?
   - Maßnahmen von Behörden eines Vertragsstaats werden kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt (Art. 23 Abs. 1 KSÜ)
   - Versagung der Anerkennung nach Art. 23 Abs. 2 KSÜ möglich, Ermittlungen des Standesamtes jedoch nur bei konkreten Anhaltspunkten dazu angezeigt
3. Maßnahme in einem Staat, der weder Brüssel IIa noch dem KSÜ angehört?
   - Anerkennung ohne besond. Verfahren, § 108 Abs. 1 FamFG

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 80

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

4. Name des Kindes

- Art. 10 Abs. 1 EGBGB – Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
  - → Deutsches Kindesnamensrecht prüfen; dieses knüpft wie schon erwähnt an das Sorgerecht an (§ 1616 ff. BGB)
  - → Ausländisches Kindesnamensrecht i.V.m. mit einer etwaigen Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB prüfen; dieses knüpft ebenfalls an das Sorgerecht an
  - → Nr. 34.5 PStG-VwV analog (Namensführung) prüfen: Kann der Name des Kindes aus ausl. GU übernommen werden?

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 81

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Liegt eine wirksame Erklärung zur Namensführung vor oder ist nach den in Frage kommenden Heimatrechten kraft Gesetzes eine bestimmte Namensführung eingetreten?
- Dafür genügt in der Regel, dass eine bestimmte Namensführung in der ausländischen Urkunde vermerkt ist, wenn diese Namensführung nach den in Betracht kommenden Rechten zulässig war und die Eltern erklären, dass sie ihrem Willen entsprach.
- Haben die Eltern den Namen in einer Weise gewählt, die sinngemäß der Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB entspricht, so ist auch diese Wahl anzuerkennen.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 82

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *II. Materielle Prüfpunkte*

- Siehe dazu Sachverhalt 2 der Herbstdienstbesprechung 2018: Diese Vorschrift kann auch für die Beurteilung der Namensführung eines Kindes mit internationalem Bezug herangezogen werden.
- Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV sowie Gaaz/Bornhofen, a.a.O., Rd.Nr. 20 zu § 36 PStG i.V.m. Art. 48 EGBGB beachten:

  → In PSt-Register von EU-Mitgliedsstaaten dort rechtmäßig eingetragener Familienname ist verbindlich und zu übernehmen, auch wenn die Namensführung nicht dem maßgebenden (deutschen) Heimatrecht entspricht.

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 83

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *III. Beurkundung, Schlussarbeiten*

1. Ist der Inhalt des Geburtenregisters korrekt eingetragen, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 1 und Abs. 3 PStG?
   - Eintragung im Geburtenregister erfolgt wie bei „normaler“ Inlandsgeburt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PStG)
   - Urkundlicher Teil (Vorname/n und Geburtsname des Kindes, Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt, Geschlecht des Kindes, Vorname/n und Familiennamen der Eltern, deren Geschlecht sowie auf Wunsch deren Religionszugehörigkeit)
   - Hinweisteil (Staatsangehörigkeit der Eltern, ggfs. deren Eheschließung, Geburt der Mutter und des Vaters, Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 84

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *III. Beurkundung, Schlussarbeiten*

2. Sind ggfs. Folgebeurkundungen einzutragen, § 27 PStG i.V.m. § 5 PStG, Nrn. 5.1, 5.3 PStG-VwV und Ergänzende Erläuterungen zu § 5 PStG-VwV?

- Abs. 1 – Vaterschaftsanerkennung
- Abs. 2 – Mutterschaftsanerkennung
- Abs. 3 – Sonstige Folgebeurkundungen
- Abs. 4 Satz 1 – Hinweise bei Folgebeurkundungen
- Abs. 4 Satz 2 – Übrige Hinweise (Ehe oder LP des Kindes, Geburt eines Kindes des Kindes, Tod des Kindes)

→ also jeweils wie bei „normaler" Inlandsgeburt

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 85

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
### *III. Beurkundung, Schlussarbeiten*

3. Wurden ggfs. die vorgelegten Urkunden zurückgegeben, § 4 PStV i.V.m. Nr. 9.2 PStG-VwV?

- § 4 Abs. 1 PStV: Urkunden, die nicht ausdrücklich zur Vorlage beim Standesamt ausgestellt werden (z.B. Ledigkeitsbescheinigung) sollen zurückgegeben werden, also z.B. Geburtsurkunden der Eltern; eine Kopie davon soll aber zur Sammelakte genommen werden
- § 4 Abs. 2 PStV: dies gilt auch für fremdsprachige Urkunden und deren Übersetzungen

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 86

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*III. Beurkundung, Schlussarbeiten*

4. Wurden die notwendigen Mitteilungen erledigt, § 57 PStV?

- Neben den generellen Mitteilungspflichten ist bei der Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland eine Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 PStV).
- Zweck: Eintragung in das Verzeichnis der nachbeurkundeten Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin (§ 36 Abs. 3 PStG) und Vermeidung von Doppelbeurkundungen

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 87

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*III. Beurkundung, Schlussarbeiten*

5. Ist die Sammelakte angelegt und abgeschlossen, § 6 PStG, § 22 PStV, Nr. 6.1 PStG-VwV, Ergänzende Erläuterungen zu § 6 PStG-VwV?

- Sammelakte enthält die Schriftstücke und Beurkundungs-grundlagen für den entsprechenden Personenstandseintrag incl. dessen Folgebeurkundungen
- Sammelakte für Beurkundung einer Auslandsgeburt wie bei „normaler“ Inlandgeburt

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 88

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten *Beispiel*

Beispiel (unterstützt durch Produktplatzierungen 😉):

- Kind: Leonora, geb. am 24.04.2018 in Puebla, Mexiko

- Mutter: Angelica Ruiz Sanchez, geb. am 06.06.1981 in Mexiko-Stadt, mexikanische Staatsangehörige, ledig
- Vater: Kai Baumann, geb. am 11.11.1988 in Ingolstadt, deutscher Staatsangehöriger, ledig, im Auslandseinsatz als Mitarbeiter der Firma:

- Eheschließung der Eltern am 12.09.2018 in Puebla, Mexiko

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 89

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten *Beispiel*

- Gemeinsamer Wohnsitz der Eltern in Puebla, Mexiko
- Mutter hatte noch nie einen Wohnsitz in Deutschland, Vater hatte bis zu seinem Wegzug nach Mexiko im Jahr 2015 seinen Wohnsitz in Ingolstadt
- Abfrage in ODiS ergab keine Treffer und zwar sowohl
  - in Bezug auf das Kind
  - als auch auf die Eheschließung und etwaige Namenserklärung der Eltern
- Vorliegende Unterlagen:
  - Mexikanischer Reisepass der Mutter, deutscher Personalausweis des Vaters

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 90

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten *Beispiel*

- Mexikanische Geburtsurkunde der Mutter mit Apostille und Übersetzung sowie deutsche Geburtsurkunde des Vaters
- Mexikanische Heiratsurkunde der Eltern des Standesamtes Puebla mit Apostille und Übersetzung
- Mexikanische Geburtsurkunde des Standesamtes Puebla vom 28.04.2018 für das Kind mit
  - Übersetzung und Apostille
  - Angabe der Geburtszeit „08:46“ Uhr
  - Angabe des Familiennamens „Baumann Ruiz“ für das Kind

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 91

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten *Beispiel*

- Mexikanisches Geburtsformblatt des Standesamtes Puebla für das Kind mit Übersetzung und Apostille vom 26.04.2018 mit
  - Angabe der Eltern
  - deren Unterschriften
  - Angabe des Familiennamens „Baumann Ruiz“ für das Kind

jeweils in von der deutschen Botschaft in Mexiko-Stadt beglaubigter Fotokopie

- Melderegisterauszug für den früheren deutschen Wohnsitz des Vaters (im Original)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 92

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten *Beispiel*

- Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt von Leonora (im Original), unterschrieben von beiden Eltern vor dem Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Puebla am 21.09.2018, eingegangen beim Standesamt Ingolstadt am 23.10.2018, dieser beinhaltet auch
  - eine Erklärung nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB, dass das Kind nach mexikanischem Recht den Familiennamen „Baumann Ruiz" führen soll,
  - die Angabe, dass Leonora das erste gemeinsame Kind der Eltern ist und

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 93

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten *Beispiel*

  - dass den Eltern jeweils zwei internationale Geburtsurkunden und zwei Geburtsurkunden über die Kurieranschrift der Deutschen Botschaft in Mexiko-Stadt zugesendet werden sollen

- Untere Standesamtsaufsicht teilte nach Vorlage am 29.10.2018 mit, dass die Prüfung des Sachverhaltes keine Bedenken ergab
- Zahlung der Gebühren für die Nachbeurkundung und die GUen ist nach entspr. Aufforderung durch das StA bereits per Überweisung erfolgt

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 94

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Beispiel*

--- Kurze Unterbrechung ---

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 95

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Beispiel*

Lösung

I. Formelle Voraussetzungen:

- Zuständigkeit für die Nachbeurkundung, Antrag, vorliegende Nachweise mit Apostille und Übersetzungen, ODiS-Abfrage, Vorlage bei der StA-Aufsicht, Gebühren
  → jeweils unproblematisch

II. Materielle Voraussetzungen:

- Abstammung des Kindes, Art. 19 Abs. 1 EGBGB, Alt. 1 und Alt. 2:
  → Angelica Ruiz Sanchez = Mutter; Kai Baumann = Vater

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 96

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Beispiel*

→ Egal, ob Anknüpfung nach Alternative 1 oder Alternative 2: Vorliegende VA von Kai Baumann gleich in den Haupteintrag mit eingearbeitet, keine Folgebeurkundung nötig, da wirksame VA vor der Beurkundung der Geburt im Inland, Nr. 36.3 PStG-VwV

- Staatsangehörigkeit des Kindes ist deutsch, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG
- Sorgerecht, Art. 3 Nrn. 1 und 2 EGBGB, Art. 21 Abs. 2 KSÜ, Art. 16 Abs. 1 KSÜ: obliegt nach Puebla-Recht (= auf Grund des dortigen gA des Kindes) beiden Eltern, aber erst ab 26.04.2018

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 97

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Beispiel*

- Name des Kindes, Art. 10 Abs. 1 EGBGB:
  - Kind hatte bei seiner Geburt mangels sorgeberechtigter Eltern noch gar keinen Namen
  - Wahl des mex. Namensrechtes für das Kind wirksam erfolgt durch die sorgeber. Eltern (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EGBG) mit dem Antrag auf Nachbeurkundung beim Honorarkonsul
  - Rechtswahlerklärung ist eingegangen beim zuständigen Standesamt Ingolstadt am 23.10.2018
  - Aber: Erst-Erwerb des Namens des Kindes infolge der Rechtswahl tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt ein (vgl. hierzu Müko/v. Sachsen-Gessaphe, BGB, 7. Aufl. 2017, § 1617 Rn. 24 sowie FA-Nr. 4109 in StAZ 11/2018, S. 358)

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 98

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Beispiel*

- Nr. 36.3 PStG-VwV: Bei der Beurkundung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Geburt zu berücksichtigen, damit hätte eigentlich im Haupteintrag das Kind zunächst ohne Familiennamen eingetragen und das Geburtenregister sofort um eine Folgebeurkundung zur Rechtswahl ergänzt werden müssen
- Aber: Alternativer Denkansatz (siehe dazu Herbstdienst-besprechung 2018, Sachverhalt 2, Fall 2) analog zu nachträgl. VA
- Deshalb: Nachträgliche Rechtswahl ins mex. Recht zur Namens-führung des Kindes mit der Folge des Erst-Erwerbs des Familien-namens „Baumann Ruiz" wurde gleich im Haupteintrag so beurkundet. Folgebeurkundung damit entbehrlich, da keine „Änderung" vorliegt!

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 99

## Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Beispiel*

III. Beurkundung der Geburt, Folgebeurkundungen sowie Abschlussarbeiten:

- Beurkundung im Geburtenregister gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 21 Abs. 1 und Abs. 3 PStG
- Folgebeurkundungen, insbesondere zur Namensführung des Kindes, nicht erforderlich wie dargestellt
- Hier allerdings in einem zweiten Schritt noch Hinweis auf die Eheschließung der Eltern eingetragen, da diese am 12.09.2018, also nach der Geburt des Kindes, geheiratet haben, § 21 Abs. 3 Nr. 2 PStG
- Rückgabe von Urkunden, Mitteilungen, Versand der Urkunden an dt. Botschaft und Sammelakte unproblematisch

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 100

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Schluss*

## Hinweis auf Fundstellen

- PStG-VwV, insbesondere zu § 36 PStG
- Gaaz/Bornhofen, Handkommentar zum PStG, 3. Auflage (verfügbar als gedruckte Ausgabe sowie in der ElBib)
- Frühjahrsdienstbesprechung 2018
  (Nachbeurkundung einer Eheschließung und eines Sterbefalls)
- Herbstdienstbesprechung 2018 mit Schwerpunkt Namensführung
  (Eheschließungen im Ausland, Geburten im Ausland)
- Evtl. weiterführende Informationen in der ElBib recherchieren

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 101

Fachverband Standesbeamte Bayern 70 Jahre

Auslandsgeburten im Alltag der Standesbeamten
*Schluss*

Vielen Dank für Ihr Interesse an meinem Vortrag!

Fachtagung für Personenstandswesen München 2019 102

**Anlagen:**

**Anlage 1 – Checkliste Beurkundung einer Auslandsgeburt**

Vorbemerkung:

Die Reihenfolge der nachfolgenden formellen Prüfungspunkte ist nicht zwingend, sondern soll nur eine Orientierung geben. In der Praxis ergeben sich durchaus Abweichungen hiervon.

**I. Formelle Voraussetzungen**

| **Was?** | **Wo steht´s?** |
|---|---|
| 1. Zuständigkeit des Standesamtes gegeben? | § 36 Abs. 2 PStG |
| Besonderheiten: | |
| • Wohnsitz minderjähriges Kind<br>• Getrennter Wohnsitz der Eltern<br>• Inländischer und ausländischer Wohnsitz der Eltern<br>• Wechsel des Wohnsitzes nach Antragstellung<br>• Staatenlose, Ausländer und Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland | Gaaz/Bornhofen, Handkommentar zum PStG, 3. Auflage, Rd.Nr. 11 zu § 36 PStG |
| • Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesämter: Entscheidung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde bzw. des BMI | § 40 PStG i.V.m. Ergänzende Erläuterungen zu § 40 PStG-VwV |
| 2. Antrag vorliegend? | § 36 Abs. 1 PStG |
| Besonderheiten: | |
| • Mündlich mit Niederschrift, schriftlich oder schriftlich über deutsche Auslands-vertretung | § 6 Abs. 1 PStV analog i.V.m. Nr. 9.4 PStG-VwV, § 8 KonsG |
| • Antragsberechtigung | § 36 Abs. 1 Satz 4 PStG, Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV |
| • Adoptiertes Kind | Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV, Gaaz/Bornhofen, Rd.Nr. 6 zu § 36 PStG |
| • Begründung nicht erforderlich | Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV |

| | |
|---|---|
| 3. <u>Geeignete Nachweise vorliegend?</u> | §§ 9, 10 PStG, § 33 PStV |
| Besonderheiten: | |
| • Beschaffung und Vorlage sowie Angaben und Auskünfte obliegen vorrangig der/dem Antragsteller/in | § 10 Abs. 1, 3 PStG i.V.m. Ergänzende Erläuterungen zu § 10 PStG-VwV |
| • Bei Unmöglichkeit der Beschaffung von Urkunden und Unterlagen (z.B. zerstörte Register, Bürgerkrieg) Heranziehung von anderen Nachweisen bzw. von eidesstattlichen Versicherungen | Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV<br>Nr. 9.5 PStG-VwV |
| • Unterstützung des Antragstellers durch das Standesamt durch Hinweise | Gaaz/Bornhofen, Rd.Nr. 14 zu § 36 PStG |
| 4. <u>Unterlagen und Sachverhalt vollständig ermittelt und abschließend geprüft?</u> | § 5 PStV i.V.m. Nr. 9.3 PStG-VwV |
| Besonderheiten: | |
| • Ggfs. Zurückstellung der Beurkundung | § 7 Abs. 1 PStV |
| • Ggfs. vorab Hinweis an Antragsteller zur Bearbeitungszeit | |
| 5. <u>Verbleiben trotz Ermittlung und Prüfung dennoch nicht nachweisbaren Angaben?</u> | Nr. 36.2 i.V.m. Nr. 34.6 PStG-VwV |
| Besonderheiten: | |
| • Falls ja, entweder Ablehnung der Beurkundung oder Beurkundung nur mit erwiesenen Angaben | |
| • Beurkundung einer Auslandsgeburt mit einschränkenden Zusätzen nach § 35 Abs. 1 PStV nicht möglich | Gaaz/Bornhofen, Rd.Nr. 18 zu § 36 PStG |
| • Bei fehlendem Nachweis von Geburt und Abstammung ggfs. Bestimmung des Personenstandes nach § 25 PStG | Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG |
| • Ggfs. Wirksamkeit einer Adoption prüfen | Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG, Nr. 27. 6 PStG-VwV |
| 6. <u>Überbeglaubigung bzw. Überprüfung ausländischer öffentlicher Urkunden erforderlich?</u> | Nrn. A 5.1, A 5.2 und A 5.3 PStG-VwV |
| Besonderheiten: | |

- Vorlage von Urkunden und Erklärungen (z.B. zur Namensführung oder Rechtswahl) immer im Original oder in beglaubigter Abschrift — vgl. Nr. 9.1 PStG-VwV
- Bei begründeten Zweifeln Apostille/Legalisation/ Urkundenüberprüfung fordern — Nr. A 5.1.1 PStG-VwV
- Keine Apostille (sowie Legalisation und Urkundenüberprüfung) für Urkunden, wenn durch Übereinkommen oder Rechtsakte davon befreit sind (z.B. CIEC) — Nr. A 5.3 PStG-VwV
- Zweifelsfälle vorab mit der unteren Aufsichtsbehörde abklären

7. <u>Übersetzungen von ausländischen Urkunden vorliegend?</u> — § 2 Abs. 1 PStV, Nrn. A 4.1.2 und A 4.2 PStG-VwV

Besonderheiten:

- Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein
- Bei Verwendung anderer als lateinischer Schriftzeichen Transliteration gemäß ISO-Norm
- Bei lateinischer Schreibweise aus anderer Urkunde (z.B. Reisepass) ist diese Schreibweise maßgebend

8. <u>Geburt im Ausland vorliegend?</u> — Nr. 36.1 PStG-VwV

Besonderheiten:

- Tag der Antragstellung ist maßgebend
- Keine Beurkundung, falls Geburt in der ehemaligen DDR — Gaaz/Bornhofen, Rd.Nr. 3 zu § 36 PStG

9. <u>Zeitpunkt der Geburt im Ausland?</u> — Nr. 36.3 PStG-VwV

Besonderheiten:

- Keine zeitliche Befristung für die Nachbeurkundung
- Auch für Geburten vor dem 01.01.2009 möglich
- Maßgeblicher Zeitpunkt für den Inhalt der Eintragung ist der Zeitpunkt der Geburt
- Spätere Änderungen chronologisch als — Ergänzende Erläuterungen zu

| | |
|---|---|
| Folgebeurkundung eintragen, § 35 Abs. 2 PStV gilt nur für Inlandsgeburten<br>• Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Vaterschaftsfeststellung vor der Beurkundung der Geburt im Inland ist gleich in den Haupteintrag aufzunehmen<br>• Prüfung der Wirksamkeit familien- oder namensrechtlicher Ereignisse unter Beachtung des zum damaligen Zeitpunkt geltenden deutschen IPR (EGBGB) und deutschen Sachrechts (BGB) | § 36 PStG-VwV |
| 10. <u>ODiS-Datenbank beim StA I in Berlin geprüft?</u> | § 36 Abs. 3 3 PStG, § 27 PStV, Nr. 36.2 i.V.m. 34.3 PStG-VwV |
| 11. <u>Schreibweise der Namen der Eltern und des Kindes korrekt?</u><br>Besonderheiten:<br>• Eintragung des Geburtsnamens bei auf Grund von Eheschließung oder LP vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen<br>• Vollständige Eintragung von Eigennamen oder weiteren Namensbestandteilen (z.B. Vatersname) mit Bezeichnung der ausländischen Namensform<br>• Grundlage der Eintragung von Namen ist der Geburtseintrag<br>• Besonderheiten wie z.B. beim Umgang mit Adelsbezeichnungen beachten | § 23 PStV, Nrn. A 1.1, A 1.2 und A 1.3 PStG-VwV |
| 12. <u>Ausländischer Geburtsort sowie Geburtszeit korrekt?</u><br>Besonderheiten:<br>• Orte so eintragen, dass sie später jederzeit und ohne Schwierigkeiten zu ermitteln sind<br>• Bei Eintragung von Orten im Ausland die im betreffenden Staat übliche Bezeichnung verwenden, ggfs. auch deutsche Bezeichnung mit fremder Bezeichnung in Klammern; außerdem: nähere Kennzeichnung durch geografische Bezeichnung oder Hinzufügung des Verwaltungsbezirks, nur wenn diese nicht ausreicht: Staat | Nrn. A 2.1 und A 2.2 PStG-VwV |

angegeben

- Datumsangabe in Form „TT.MM.JJJJ“ sowie Zeitangabe in Form „SS:MM“, auch wenn in ausländischer Urkunde anders angegeben
- Keine Umrechnung der Ortszeit der Geburt in MEZ oder MESZ — FA-Nr. 4080, StAZ 12/2017, S. 379

13. Eintragung der Religionszugehörigkeit der Eltern gewünscht? — § 21 Abs. 1 Nr. 4 PStG, Nr. A 4.3 PStG-VwV

Besonderheiten:

- Angaben dazu erfragen (bei mündlichem Antrag), dem schriftlichen Antrag entnehmen oder dem schriftlichen Antrag der deutschen Auslandsvertretung entnehmen
- Bei fehlenden Angaben erfolgt keine Angabe (später auf Wunsch der Eltern ggfs. Berichtigung nach § 27 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 47 Abs. 2 Nr. 3 PStG möglich)
- Eintragungsfähige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts siehe unter www.personenstandsrecht.de
- Religionszugehörigkeit des Kindes i.Ü. ggfs. als Folgebeurkundung eintragen — § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG

14. Geeignete Nachweise zur Staatsangehörigkeit der Eltern vorhanden? — § 8 PStV, Nrn. A 7.1, A 7.2 und A 7.3 PStG-VwV

Besonderheiten:

- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vorlage Personalausweis, Reisepass oder erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit
- Nur bei Zweifeln: Staatsangehörigkeitsurkunde oder -ausweis
- Nachweis ausländischer Staatsangehörigkeit durch: Reisepass oder Passersatz, Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit (bei Bürgern der EU, des EWR oder der Schweiz) oder Bescheinigung der zuständigen Heimatbehörde

- Nachweis der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer, Asylberechtigter und ausländischer Flüchtling durch entsprechenden Eintrag im Reiseausweis
- Nachweis der Rechtsstellung als Staatenloser durch deutschen Reiseausweis

15. <u>Ist das im Ausland geborene Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachbeurkundung deutscher Staatsangehöriger bzw. Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling?</u> — § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 3 PStG

Besonderheiten:

- Häufigster Anwendungsfall: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt und Abstammung von einem deutschen Elternteil, siehe dazu unten bei den materiellen Voraussetzungen (Nr. II. 2.) — § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 StAG
- Aber auch andere Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit begründen einen Anspruch auf Nachbeurkundung (z.B. Annahme als Kind oder Einbürgerung) — § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 6 StAG, § 3 Abs. 1 Nr. 5, §§ 8 ff StAG
- Bei Rechtsstellung als Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling (<u>nicht:</u> Asylbewerber) im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 muss
  - jeweils ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegen und
  - die Rechtsstellung durch entsprechenden Reiseausweis bzw. Eintrag in selbigem nachgewiesen werden — Nr. A 7.2 und 7.3 PStG-VwV
- „Maßgeblich für die Rechtsstellung ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Der Betroffene muss die betreffende Rechtsstellung im Zeitpunkt der Antragstellung besitzen – für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird dies ausdrücklich in § 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 bestimmt. D.h. eine Beurkundung der Geburt kommt auch in Betracht, wenn das Kind erst nach der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, z.B. durch Adoption oder Einbürgerung, erworben hat.“ — § 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 PStG; Gaaz/Bornhofen, Rd.Nr. 9 zu § 36 PStG

- Dies gilt entsprechend auch für die Rechtsstellung als Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling. D.h. der Betroffene muss die betreffende Rechtsstellung als Deutscher bzw. das deutsche Personalstatut immer im Zeitpunkt der Antragstellung besitzen.

16. Abkürzungen richtig verwendet? — Nr. A 8 i.V.m. Anlage 3 PStG-VwV

Besonderheiten:

- Bei Eintragungen in die Register nur die in der Anlage 3 aufgelisteten Abkürzungen verwenden
- Bei Ortsbezeichnungen dürfen im amtlichen Namen enthaltene Abkürzungen verwendet werden
- In einem bis zum 31. Dezember 2008 errichteten Personenstandseintrag enthaltene Abkürzungen können bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden beibehalten werden, auch wenn sie von Anlage 3 abweichen

17. Vorgang vor Beurkundung der unteren Standes-Amtsaufsicht zur Prüfung vorgelegt? — IMS vom 16.02.2015 (StMI-IA3-0151-1-1) i.V.m. Anlage 3, Nr. 3.3

18. Gebühren für die Nachbeurkundung sowie ggfs. weitere Gebühren erhoben und bezahlt? — Lfd. Nr. 2.II.8 KVz (Bayern)

Besonderheiten:

- Tarifstelle 5.2.2: Gebühr für nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG beträgt 60 Euro
- Tarifstelle 5.2.3: Bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder LP-Sachen oder Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zusätzlich 40 Euro
- Tarifstelle 5.6: Eintragung einer Folgebeurkundung ist gebührenfrei
- Tarifstelle 5.10: Bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand in den Fällen der Tarif-

Stellen 5.2.2 (ggfs. in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.2.3) Verdoppelung der Gebühr möglich

- Gebühr für Erteilung einer Geburtsurkunde oder Beglaubigten Abschriften beträgt jeweils 10 Euro
- Geburtsbescheinigungen zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld oder Schwangerschafts- bzw. Mutterschaftsleistungen der gesetzlichen Krankenkassen sind gebührenfrei — Nr. A 9.1 PStG-VwV
- Bei Auslandsaufenthalt der Eltern Ausstellung mindestens einer Geburtsurkunde in internationaler Form empfehlenswert
- Anzahl und Art der benötigten Geburtsurkunden ggfs. aus dem bei der deutschen Botschaft abgegebenen Antrag auf Nachbeurkundung ersichtlich
- Auf Wunsch der deutschen Auslandsvertretung dieser eine Geburtsurkunde (i.d.R. zur Aus-stellung eines Reisepasses) zusenden
- Auf Wunsch Zusendung aller Urkunden an die deutsche Auslandsvertretung zur dortigen Übergabe an die Eltern (→ auf entsprechende Angaben im Nachbeurkundungsantrag achten)

## II. Materielle Voraussetzungen

| **Was?** | **Wo steht´s?** |
|---|---|
| 1. Abstammung: Wer ist Mutter, wer ist Vater des des Kindes? | Art. 19 Abs. 1, Art. 23 EGBGB |

Besonderheiten:

- Art. 19 Abs. 1 EGBGB mit drei gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Anknüpfungsalter-nativen prüfen:
  - Abs. 1 Satz 1: Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes (= Gesamtver-weisung i.S. des Art. 4 Abs. 1 EGBGB, d.h. Verweisung zunächst auf das ausländi-sche IPR, dieses bestimmt das anzuwendende Sachrecht, Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten)
  - Abs. 1 Satz 2: Rechts des Staates, dem der jeweilige Elternteil angehört (= Gesamtver-weisung i.S. des Art. 4 Abs. 1 EGBGB,

Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten)
  - Abs. 1 Satz 3: Bei verheirateter Mutter nach dem Recht des Ehewirkungsstatuts ihrer Ehe nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB im Zeitpunkt der Geburt (Art. 14 Abs. 1 EGBGB = Gesamtverweisung i.S. des Art. 4 Abs. 1 EGBGB, d.h. Verweisung zunächst auf das ausländische IPR, dieses bestimmt das anzuwendende Sachrecht, Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten)
- Hinweis: Sofern die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet ist und zuvor bereits eine oder mehrere Vorehen hatte, stellt sich zur Abstammung im Übrigen die verfahrensrechtliche Vorfrage, ob die etwaige(n) ausländische Scheidung(en) auch aus Sicht der deutschen Rechtsordnung wirksam ist/sind:
  - = sog. selbständige Anknüpfung nach deutschem Recht (Rechtsordnung am Entscheidungsort – lex fori)
  - Eine selbständige Anknüpfung dieser Vorfrage bedeutet demnach, die Rechtswirkungen des ausländischen Scheidungsurteils aus Sicht des deutschen Rechts zu beurteilen, d.h. nach den in Deutschland geltenden Anerkennungsvorschriften (vgl. auch Frühjahrsdienstbesprechung 2018, Sachverhalt 1).
  - Das bedeutet: Prüfung der ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach Nr. A 6.2 PStG-VwV vornehmen (EU-Scheidung, Heimatstaatsentscheidung oder „große“ Anerkennung)

    Nr. A 6.2 PStG-VwV
  - Prüfungsmaßstab: Art. 22 EU-EheVO bzw. § 109 Abs. 1 FamFG

    Art. 22 EU-EheVO bzw. § 109 Abs. 1 FamFG
  - Bei negativem Ergebnis kann ggfs. die Vaterschaft eines Anerkennenden nicht wirksam werden!
- Art. 23 EGBGB prüfen: Zustimmung zu einer Abstammungserklärung, Namenserteilung oder Annahme als Kind unterliegt zusätzlich dem

Recht des Staates, dem das Kind zum Zeitpunkt der Anerkennung angehört

- Art. 23 EGBGB = nach h.M. eine Sachnormverweisung direkt auf das ausländische Sachrecht unter Ausschluss des ausländischen IPR
- Entscheidend für die Beurteilung der Zustimmungserfordernisse ist damit das Recht des Staates, dem das Kind im Zeitpunkt der Anerkennung angehört
- Art. 23 EGBGB immer zu beachten, wenn das Kind bereits mit der Geburt deutsch ist.
- Die (deutsche) Staatsangehörigkeit, die das Kind erst durch die Vaterschaftsanerkennung erhält, ist unbeachtlich.

## 2. Welche Staatsangehörigkeit hat das Kind?

### 2.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt prüfen (häufigster Anwendungsfall):

Besonderheiten:

- Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 StAG

- Beachte: „nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft“ i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG bedeutet nicht, dass ausschließlich deutsches Sachrecht (§§ 1594 ff BGB) zu einer wirksamen VA führt. Darin ist vielmehr auch das deutsche Kollisionsrecht enthalten, d.h. eine im Ausland formell und materiell

| | |
|---|---|
| wirksame VA wird nach deutschem Kollisionsrecht anerkannt, sofern sie nicht gegen §§ 1594 ff BGB verstößt und führt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind. | |
| ○ Mit der nach deutschem Recht wirksamen VA erwirbt das Kind gemäß § 4 Abs. 1 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend ab der Geburt. | |
| ○ Achtung: Bei Anerkennung der Vaterschaft durch einen Deutschen ist zu berücksichtigen, dass das Kind hierdurch die deutsche Staatsangehörigkeit nur erworben hat, wenn die Anerkennungserklärung abgegeben oder das Feststellungsverfahren eingeleitet wurde, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hatte. | § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG |
| ○ Achtung: Kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern, bei denen beide Elternteile Ausländer sind, nach § 4 Abs. 3 StAG i.V.m. § 34 PStV möglich, da in diesen Fällen eine Geburt im Inland vorausgesetzt wird (nicht möglich bei der Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt)! | § 4 Abs. 3 StAG, § 34 PStV |
| ○ Achtung: Kein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern nach § 4 Abs.4 StAG i.V.m. Nr. 36.4 PStG-VwV möglich:<br>▪ Bei Geburt im Ausland erwirbt ein Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem deutschen Elternteil, wenn der Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren worden ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht, wenn das Kind sonst staatenlos würde oder wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Gesetzes gestellt wird. Der Antrag muss für den Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes in der Frist bei dem zuständigen Standesamt oder der zuständigen Auslandsvertretung eingehen.<br>▪ Aber: Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge | § 4 Abs. 4 StAG, Nr. 36.4 PStG-VwV |

| | | |
|---|---|---|
| | des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. | |
| 2.2 | Andere Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit prüfen (z.B. Annahme als Kind oder Einbürgerung) | § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 6 StAG<br>§ 3 Abs. 1 Nr. 5, §§ 8 ff StAG |
| 2.3 | Erlangt das Kind (durch Geburt) neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch eine (oder mehrere) ausländische Staatsangehörigkeiten, geht die Rechtsstellung als Deutscher vor | Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB |
| 2.4 | Ggfs. weitere Sonderprobleme beachten: | |
| | ○ Lassen sich Geburt und Abstammung gar nicht nachweisen, ist zu prüfen, ob zunächst die Bestimmung des Personenstandes nach § 25 PStG in Frage kommt. Angaben zur Abstammung liegen oft nicht vor bei Kindern, die im Ausland geboren und von Deutschen adoptiert worden sind. Es handelt sich hierbei häufig um Kinder unbekannter Eltern, deren Geburtstag und -ort jedoch bekannt sind. Wenn die Adoption für den deutschen Rechtsbereich als wirksam angesehen werden kann (vgl. hierzu Nr. 27.6 PStG-VwV), hat das Kind mit der Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 StAG) und im Allgemeinen einen von den Annehmenden abgeleiteten Familiennamen erworben. Damit ist zumindest der Personenstand bei Antragstellung nicht unbekannt; eine Bestimmung des Personenstandes nach § 25 scheidet in diesen Fällen somit grundsätzlich aus. Es muss bei der Beurkundung nach § 36 in Kauf genommen werden, dass nicht alle nach § 21 Abs. 1 aufzunehmenden Angaben eingetragen werden können und der Eintrag unvollständig bleibt. | Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG |
| | ○ Ist ein Kind mit genetisch deutschen Eltern von einer ausländischen Leihmutter geboren, so kommt eine Beurkundung nach § 36 nicht in Betracht, da nach deutschem Recht Mutter des Kindes die Frau ist, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Möglich ist aber, dass der | Gaaz/Bornhofen, Rd.Nr. 9 zu § 36 PStG |

deutsche »Wunschvater« die Vaterschaft anerkennt.

- Bei einer Totgeburt im Ausland ist darauf abzustellen, ob das Kind, wäre es lebend geboren, die deutsche Staatsangehörigkeit, z.B. durch Abstammung von einem deutschen Elternteil, erworben hätte. — Gaaz/Bornhofen, Rd.Nr. 9 zu § 36 PStG

3. Wer ist sorgeberechtigt?

Besonderheiten:

- Sorgerechtliche Situation entscheidet nach deutschem Kindesnamensrecht bei Fehlen eines gemeinsamen Familiennamens der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt über den Namenserwerb des Kindes: — §§ 1617, 1617 a BGB
  - Falls beide Eltern bei der Geburt sorgeberechtigt sind, bestimmen grundsätzlich die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes — § 1617 Abs. 1 BGB
  - Steht bei der Geburt des Kindes die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt — § 1617a Abs. 1 BGB
- Welche Norm gilt, richtet sich somit nach der Inhaberschaft des Sorgerechts für das Kind zum Zeitpunkt seiner Geburt. Es handelt sich hierbei um eine Vorfrage, die sich im Rahmen der Anwendung des deutschen Namenssachrechts Stellt.
- Egal ob man diese Vorfrage selbständig (d.h. aus der Sicht des deutschen Kollisionsrechts) oder unselbständig (d.h. aus der Sicht des Kollisionsrechts, welches die Hauptfrage = Frage der Namensführung beherrscht) anknüpft, gelangt man bei deutschen Kindern im Ergebnis zur Anwendbarkeit des deutschen Kollisionsrechts.

**Die Prüfung des deutschen Kollisionsrechts und des sich daraus ergebenden Sachrechtes gestaltet sich wie folgt:**

3.1 <u>Wurde die Sorgeberechtigung **vor** dem 31.12.2010 erworben?</u>

Besonderheiten:

- Bei Sachverhalten bis zum 31.12.2010 unterliegt die elterliche Sorge dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. — Art. 21 EGBGB
- Für Sachverhalte bis zum 31.12.2010 ist diese Vorschrift auch heute noch anzuwenden.
- Art. 21 EGBGB ist im alten Recht als Gesamtverweisung anzusehen, d.h. Verweisung zunächst auf das ausländische IPR, dieses bestimmt das anzuwendende Sachrecht, Rück- und Weiterverweisungen sind zu beachten

→ **<u>bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Deutschland: Deutsches Sorgerecht (Nr. 3.3) prüfen</u>**

→ **<u>bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes im Ausland: berufenes ausländisches IPR prüfen, dieses bestimmt das anzuwendende Sachrecht, deshalb Rück- und Weiterverweisungen beachten (Nr. 3.4)</u>**

3.2 <u>Wurde die Sorgeberechtigung **nach** dem 31.12.2010 erworben?</u>

Besonderheiten:

- Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen haben Vorrang vor den Vorschriften des zweiten Kapitels des EGBGB (IPR) und damit Vorrang vor Art. 21 EGBGB — Art. 3 Nr. 2 EGBGB
- Damit ist das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern — GS bzw. ElBiB Nr. 228 (mit Auflistung aller Mitgliedsstaaten)

-KSÜ- vom 19.10.1996 anzuwenden

- In Kraft getreten für Deutschland am 01.01.2011
- Ziel des KSÜ ist es u.a., das auf die elterliche Verantwortung anzuwendende Recht zu bestimmen — Art. 1 Abs. 1 Buchst. c KSÜ
- Begriff der »elterlichen Verantwortung« umfasst die elterliche Sorge und jedes andere entsprechende Sorgeverhältnis, das die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes bestimmt — Art. 1 Abs. 2 KSÜ
- KSÜ ist auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs anzuwenden. — Art. 2 KSÜ

→ **KSÜ ist damit für alle Fälle ab dem 01.01.2011 anzuwenden; es gilt außerdem für alle Kinder, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder gewöhnlichem Aufenthalt**

3.2.1 Liegt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes **in einem Vertragsstaat** des KSÜ?

Besonderheiten:

- Das KSÜ enthält eigenständige und gegenüber dem nationalen Recht vorrangige Kollisionsnormen in Kapitel III (Art. 15 ff):
  - Dieses Kapitel ist anzuwenden, selbst wenn das darin bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist. — Art. 20 KSÜ
  - Der Begriff »Recht« im Sinne dieses Kapitels bedeutet das in einem Staat geltende Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts. — Art. 21 Abs. 1 KSÜ
- **Auf Grund der Sachnormverweisung des Art. 21 Abs. 1 KSÜ gilt dieses uneingeschränkt zwischen allen KSÜ-Vertragsstaaten und der Erwerb des Sorgerechts richtet sich in diesen Fällen nach Art. 16**

**KSÜ:**

- Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. — Art. 16 Abs. 1 KSÜ
- Die Zuweisung oder das Erlöschen der elterlichen Verantwortung durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne Einschreiten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in dem Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung oder das einseitige Rechtsgeschäft wirksam wird. — Art. 16 Abs. 2 KSÜ
- Die elterliche Verantwortung nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes besteht nach dem Wechsel dieses gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat fort. — Art. 16 Abs. 3 KSÜ
- Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, so bestimmt sich die Zuweisung der elterlichen Verantwortung kraft Gesetzes an eine Person, die diese Verantwortung nicht bereits hat, nach dem Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts. — Art. 16 Abs. 4 KSÜ

- Das KSÜ enthält im Übrigen auch einen ordre-public-Vorbehalt: Danach darf die Anwendung des durch das KSÜ bestimmten Rechts nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist. — Art. 22 KSÜ

→ **<u>bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Deutschland: Deutsches Sorgerecht (Nr. 3.3) prüfen</u>**

→ **<u>bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes im Ausland: berufenes ausländisches</u>**

**<u>Sachrecht prüfen (Nr. 3.4)</u>**

3.2.2 <u>Liegt der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes **in einem Nichtvertragsstaat** des KSÜ?</u>

Besonderheiten:

- Das KSÜ enthält eigenständige und gegenüber dem nationalen Recht vorrangige Kollisionsnormen in Kapitel III (Art. 15 ff):
  - Dieses Kapitel ist anzuwenden, selbst wenn das darin bestimmte Recht das eines Nichtvertragsstaats ist. — Art. 20 KSÜ
  - Ist jedoch das nach Artikel 16 anzuwendende Recht das eines Nichtvertragsstaats und verweist das Kollisionsrecht dieses Staates auf das Recht eines anderen Nichtvertragsstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Betrachtet sich das Recht dieses anderen Nichtvertragsstaats als nicht anwendbar, so ist das nach Artikel 16 bestimmte Recht anzuwenden. — Art. 21 Abs. 2 KSÜ
- Das KSÜ enthält im Übrigen auch einen ordre-public-Vorbehalt: Danach darf die Anwendung des durch das KSÜ bestimmten Rechts nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist. — Art. 22 KSÜ
- **Auf Grund der Gesamtverweisung des Art. 21 Abs. 2 KSÜ ist zunächst das Kollisionsrecht des Nichtvertragsstaates unter Beachtung von Weiterverweisungen zu prüfen; es ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge:**

  1. Nimmt das Kollisionsrecht des Nichtvertragsstaates die Verweisung an?
     → **<u>Falls ja, Sachrecht des Nichtver-</u>**

**tragsstaates gilt (Nr. 3.4)**

2. Falls nein: Wird auf das Recht eines anderen Nichtvertragsstaates verwiesen und nimmt dessen Kollisionsrecht die Verweisung an?
   → **Falls ja, Sachrecht des anderen Nichtvertragsstaates gilt (Nr. 3.4)**

3. Falls das Kollisionsrecht des anderen Nichtvertragsstaates die Verweisung nicht annimmt:
   → **das nach Art. 16 KSÜ bestimmte Recht (=Sachrecht des Aufenthaltsstaates des Kindes) ist anzuwenden (Nr. 3.4)**

## 3.3 Sorge nach deutschem Recht

### 3.3.1 Wer ist Inhaber des Sorgerechts?

| | |
|---|---|
| ○ Eltern sind miteinander verheiratet<br>→ gemeinsames Sorgerecht kraft Gesetzes | § 1626a Abs. 1 BGB (Umkehrschluss) |
| ○ Eltern sind nicht miteinander verheiratet | |
| ▪ Mutter hat grds. das alleinige Sorgerecht | § 1626a Abs. 3 BGB |
| ▪ Gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater des Kindes möglich (vor Jugendamt, Notar oder deutschem Konsularbeamten im Ausland, nicht: vor dem Standesbeamten) | § 1626a Abs. 1 Nr. 1, §§ 1626b ff BGB |
| ▪ Gemeinsame Sorge durch spätere Eheschließung der Eltern möglich | § 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB |
| ▪ Gemeinsame Sorge durch gemeinsame Übertragung auf beide Elternteile durch das Familiengericht möglich | § 1626a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB |
| ▪ Sorgeerklärung ist umfassend und einschränkungslos | |
| ▪ Keine Rücknahme möglich (nur über Familiengericht) | |

### 3.3.2 Wurde das Sorgerecht ggfs. entzogen?

| | |
|---|---|
| ○ Sorge endet mit dem Tod des Elternteils | §§ 1677, 1680, 1681 BGB |

| | |
|---|---|
| bzw. der Volljährigkeit des Kindes | |
| ○ Ruhen des Sorgerechts bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Elternteils | § 1673 Abs. 1 BGB<br>§ 1673 Abs. 2 BGB |
| ○ Entzug des Sorgerechts durch das Familiengericht möglich | §§ 1666, 1666a und 1680 Abs. 3 BGB |
| ○ Bei Getrenntleben der Eltern Möglichkeit der Übertragung des Sorgerechts an einen Elternteil durch das Familiengericht | § 1671 BGB |
| ○ Feststellung des aktuellen Sorgerechts durch<br>▪ Vorlage Sorgeerklärung oder<br>▪ Bescheinigung vom Jugendamt des gewöhnlichen Aufenthalts der Mutter (bei Auslandsgeburten beim Landesjugendamt Berlin) | |

## 3.4 Sorge nach ausländischem Recht

### 3.4.1 Wer ist Inhaber des Sorgerechts?

In Standesamt und Ausländer prüfen:

→ **Bei Gesamtverweisungen zunächst das berufene IPR prüfen (in Standesamt und Ausländer i.d.R. unter Nr. III – Internationales Privatrecht – zu finden) dieses bestimmt das anzuwendende Sachrecht, deshalb Rück- und Weiterverweisungen beachten**

→ **Bei Sachnormverweisungen direkt das berufene Sachrecht prüfen (in Standesamt und Ausländer i.d.R. unter Nr. V. – Die Person – zu finden)**

### 3.4.2 Wurde das Sorgerecht ggfs. entzogen?

| | |
|---|---|
| ○ EU-Regelungen bzw. völkerrechtliche Vereinbarungen haben Vorrang vor den Vorschriften des zweiten Kapitels des EGBGB (IPR) | Art. 3 Nrn. 1, 2 EGBGB |
| ○ Damit ist anzuwenden:<br>▪ die Brüssel IIa-VO; diese gilt auch | |

für die Zuweisung, Ausübung, Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung, insbesondere das Sorgerecht, d.h. Sorgerechtsentscheidungen durch ein Gericht eines Mitgliedstaates der EU sind zu beachten!

- das KSÜ

- **Im Umgang mit behördlichen oder gerichtlichen Maßnahmen zum Sorgerecht ergibt sich danach folgende Prüfungsreihenfolge:**

1. <u>Maßnahme in einem Mitgliedsstaat der Brüssel IIa-VO?</u>
   - Nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in **Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1) sind Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem die Verordnung Anwendung findet (alle Mitgliedstaaten außer Dänemark), ohne weitere Förmlichkeit unmittelbar auch in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, wenn keines der in Art. 22 der Verordnung geregelten Anerkennungshindernisse vorliegt. Regelmäßig kann von der Wirksamkeit der Entscheidung ausgegangen werden, wenn diese unanfechtbar ist und eine Bescheinigung nach Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Anhang I) vorgelegt wird (siehe

Nr. A 6.2.1 PStG-VwV

aber Nummer A 6.2.5).
Die Bescheinigung bedarf keiner Legalisation oder gleichwertigen Förmlichkeit.

- Verfügt der Beteiligte nicht über eine solche Bescheinigung, kann die Sorgerechtsentscheidung auch durch Vorlage einer Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung nachgewiesen werden. — vgl. Art. 38 der Brüssel IIa-VO
- Bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung hat die Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung oder deren Vollstreckbarerklärung erwirken will, ferner Folgendes vorzulegen:
  a) die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das verfahrens-einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, zugestellt wurde, oder
  b) eine Urkunde, aus der hervor-geht, dass der Antragsgegner mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist. — vgl. Art. 37 Abs. 2 Brüssel IIa-VO

2. <u>Maßnahme in einem Staat, der nicht unter die Brüssel IIa-VO fällt, aber dem KSÜ angehört?</u>
   - Die von den Behörden eines Vertragsstaats getroffenen Maßnahmen werden kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt. — Art. 23 Abs. 1 KSÜ
   - Die Anerkennung kann jedoch gemäß Art. 23 Abs. 2 KSÜ versagt werden, z.B. bei Verstoß der Entscheidung gegen den ordre public.
   - Ermittlungen des Standesamtes sind jedoch nur angezeigt, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen.

- Ggfs. gemäß Art. 24 KSÜ Entscheidung des zuständigen Familiengerichtes über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Sorgerechtsentscheidung herbeiführen.

3. <u>Maßnahme in einem Staat, der weder Brüssel IIa noch dem KSÜ angehört?</u>
   - Anerkennung ohne besonderes Verfahren — § 108 Abs. 1 FamFG
   - Entscheidung durch das örtlich zuständige AG möglich — § 108 Abs. 2 und 3 FamFG

4. <u>Welchen Namen führt das Kind?</u>

Besonderheiten:

- Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört. — Art. 10 Abs. 1 EGBGB
- Deutsches Kindesnamensrecht prüfen; dieses knüpft an das Sorgerecht an:
  Sorgerechtliche Situation entscheidet nach deutschem Kindesnamensrecht bei Fehlen eines gemeinsamen Familiennamens der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt über den Namenserwerb des Kindes — §§ 1617, 1617 a BGB
  - Falls beide Eltern bei der Geburt sorgeberechtigt sind, bestimmen grundsätzlich die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. — § 1617 Abs. 1 BGB
  - Steht bei der Geburt des Kindes die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. — § 1617a Abs. 1 BGB
- Ausländisches Kindesnamensrecht i.V.m. einer etwaigen Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB prüfen; diese knüpft ebenfalls ans Sorgerecht an
- Ergänzend zur Namensführung prüfen: „Hinsichtlich der Namensführung der Ehegatten ist vom Standesamt festzustellen, ob wirksame Erklärungen zur Namensführung vorliegen oder — Nr. 34.5 PStG-VwV

nach den in Frage kommenden Heimatrechten kraft Gesetzes eine bestimmte Namensführung eingetreten ist. Dafür genügt in der Regel, dass eine bestimmte Namensführung in der ausländischen Urkunde über die Eheschließung vermerkt ist, wenn diese Namensführung nach den in Betracht kommenden Rechten zulässig war und die Ehegatten erklären, dass sie ihrem Willen entsprach. Haben die Ehegatten bei der Eheschließung den Namen in einer Weise gewählt, die sinngemäß der Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entspricht, so ist auch diese Wahl anzuerkennen."

→ Nach der im Sachverhalt 2 der Herbstdienstbesprechung 2018 vertretenen Meinung kann diese Vorschrift auch für die Beurteilung der Namensführung eines Kindes mit internationalem Bezug herangezogen werden.

- „Ist der Familienname eines Angehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht in einer Form in ein Personenstandsregister eingetragen worden, die nicht dem für die Namensführung maßgebenden Heimatrecht entspricht, so ist die beurkundete Namensführung ungeachtet dessen auch für die anderen Mitgliedstaaten verbindlich. Eine solche Namensführung ist daher bei einer Beurkundung in einem deutschen Personenstandsregister unverändert zu übernehmen, auch wenn sie nicht dem deutschen Sachrecht entspricht."

Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV

- „Hinsichtlich der Namensführung des Kindes ist festzustellen, ob der im Ausland beurkundete Name dem deutschen Recht entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird der zutreffende Name beurkundet. Ggf. ist zunächst eine Namensbestimmung nach § 1617 Abs. 3 BGB zu veranlassen (vgl. § 45 Rdnr. 15 ff.). Ist ein dem deutschen Namensrecht widersprechender Name erstmals in einem Mitgliedstaat der EU registriert worden, ist zu prüfen, ob eine Namenswahl nach Art. 48 EGBGB (vgl. § 43 Rdnr. 19 ff.) in Betracht kommt."

Gaaz/Bornhofen, Rd.Nr. 20 zu § 36 PStG

**III. Beurkundung der Geburt, Folgebeurkundungen sowie Abschlussarbeiten:**

| **Was?** | **Wo steht´s?** |
|---|---|
| 1. Ist der Inhalt des Geburtenregisters korrekt eingetragen? | § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,<br>§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 PStG |
| Besonderheiten:<br>• Urkundlicher Teil enthält:<br>○ Vorname(n) und Geburtsname des Kindes,<br>○ Ort sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt,<br>○ Geschlecht des Kindes,<br>○ Vorname(n) und Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht sowie auf Wunsch eines Elternteils seine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.<br>• Hinweisteil enthält:<br>○ Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,<br>○ Bei einem Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, deren Eheschließung,<br>○ Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters,<br>○ Beachte: Kein Eintrag des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 3 StAG, da dieser die Geburt im Inland voraussetzt (nicht möglich bei der Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt!)<br>○ Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt. | |
| • Also jeweils wie bei „normaler“ Inlandsgeburt: „Auch die nachträgliche Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles muss grundsätzlich alle Angaben enthalten, die bei Eintritt und Beurkundung des Personenstandsfalls im Inland im Register enthalten wären.“ | Erläuternde Ergänzungen zu § 36 PStG-VwV |

| | |
|---|---|
| 2. Sind Folgebeurkundungen einzutragen? | § 27 PStG i.V.m. § 5 PStG, Nrn. 5.1, 5.3 PStG-VwV und Ergänzende Erläuterungen zu § 5 PStG-VwV |
| Besonderheiten: | |
| • Z.B. spätere, d.h. nach der Inlandsbeurkundung erfolgte Vaterschaftsanerkennung (Achtung: Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Vaterschaftsfeststellung vor der Beurkundung der Geburt im Inland ist gleich in den Haupteintrag aufzunehmen, s.o. Nr. I. 9.) | § 27 Abs. 1 PStG |
| • Mutterschaftsanerkennung und sonstige Folgebeurkundungen | § 27 Abs. 2, 3 PStG |
| • Hinweise bei Folgebeurkundungen und übrige Hinweise (Ehe oder LP des Kindes, Geburt eines Kindes des Kindes, Tod des Kindes) | § 27 Abs. 4 PStG |
| • Hinweis: Für die Berechnung der Frist zur Fortführung eines Personenstandseintrags ist der Tag der Beurkundung des personenstandsrechtlichen Ereignisses maßgeblich (also nicht der Tag der Geburt; dies kann bei der Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt erheblich auseinanderfallen. | Nr. 5.3 PStG-VwV |
| 3. Ggfs. vorgelegte Original-Urkunden zurückgegeben? | § 4 PStV i.V.m. Nr. 9.2 PStG-VwV |
| Besonderheiten: | |
| • Urkunden, die nicht ausdrücklich zur Vorlage beim Standesamt ausgestellt werden (z.B. Ledigkeitsbescheinigung) sollen zurückgegeben werden, also z.B. Geburtsurkunden der Eltern; eine Kopie davon soll aber zur Sammelakte genommen werden. | § 4 Abs. 1 PStV |
| • Dies gilt auch für fremdsprachige Urkunden und deren Übersetzungen. | § 4 Abs. 2 PStV |
| 4. Notwendige Mitteilungen erledigt? | § 57 PStV |
| Besonderheiten: | |
| • Generell Mitteilungspflichten wie bei Inlandsgeburt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls | Ergänzende Erläuterungen zu § 36 PStG-VwV |
| • Zusätzlich: Mitteilung an das Standesamt I in Berlin (Zweck: Vermeidung von Doppelbeurkundungen) | § 57 Abs. 1 Nr. 2 PStV |

5. <u>Ist die Sammelakte angelegt und abgeschlossen?</u>

Besonderheiten:

| | |
|---|---|
| • Sammelakte enthält die Schriftstücke/ Beurkundungsgrundlagen für den entsprechenden Personenstandseintrag incl. dessen Folgebeurkundungen<br>• Sammelakte für Beurkundung einer Auslandsgeburt wie bei „normaler“ Inlandgeburt | § 6 PStG, § 22 PStV, Nr. 6.1 PStG-VwV, Ergänzende Erläuterungen zu § 6 PStG-VwV |

**Anlage 2 – Muster Ablehnung einer Beurkundung mit Rechtsbehelfsbelehrung**

Standesamt … …, …

…

**Nachbeurkundung der Geburt des Kindes …, geb. am … in ….**

**<u>Anlagen:</u>**
**…**

Sehr geehrte/r …,

das Standesamt … erlässt folgenden Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Beurkundung der Geburt des Kindes … im Geburtenregister des Standesamtes … wird abgelehnt.

2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von … festgesetzt.

<u>Gründe:</u>

I.

…

II.

…

Mit freundlichen Grüßen

…

<u>Rechtsbehelfsbelehrung zu Nr. 1:</u>

Gegen die Ablehnung der Beurkundung können Sie einen Antrag beim Amtsgericht ***[Bezeichnung]*** nach § 49 Abs. 1 PStG zur Anweisung des Standesamtes auf Vornahme der abgelehnten Amtshandlung stellen. In dem Antrag sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen. Der Antrag soll von dem Antragsteller unterschrieben sein. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ***[Bezeichnung mit Anschrift]*** abzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung zu Nr. 2:

Gegen die Kostenentscheidung kann **innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei

***[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]***
***in [Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].***

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** ***[Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]*** **in** ***[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts], Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […],*** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht** ***[Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]***
**in** ***[Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]***
***Postfachanschrift: Postfach […], Hausanschrift: […]***

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung zu Nr. 2:

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Anlage 3 – Anmeldung bei ODiS über AutiSta

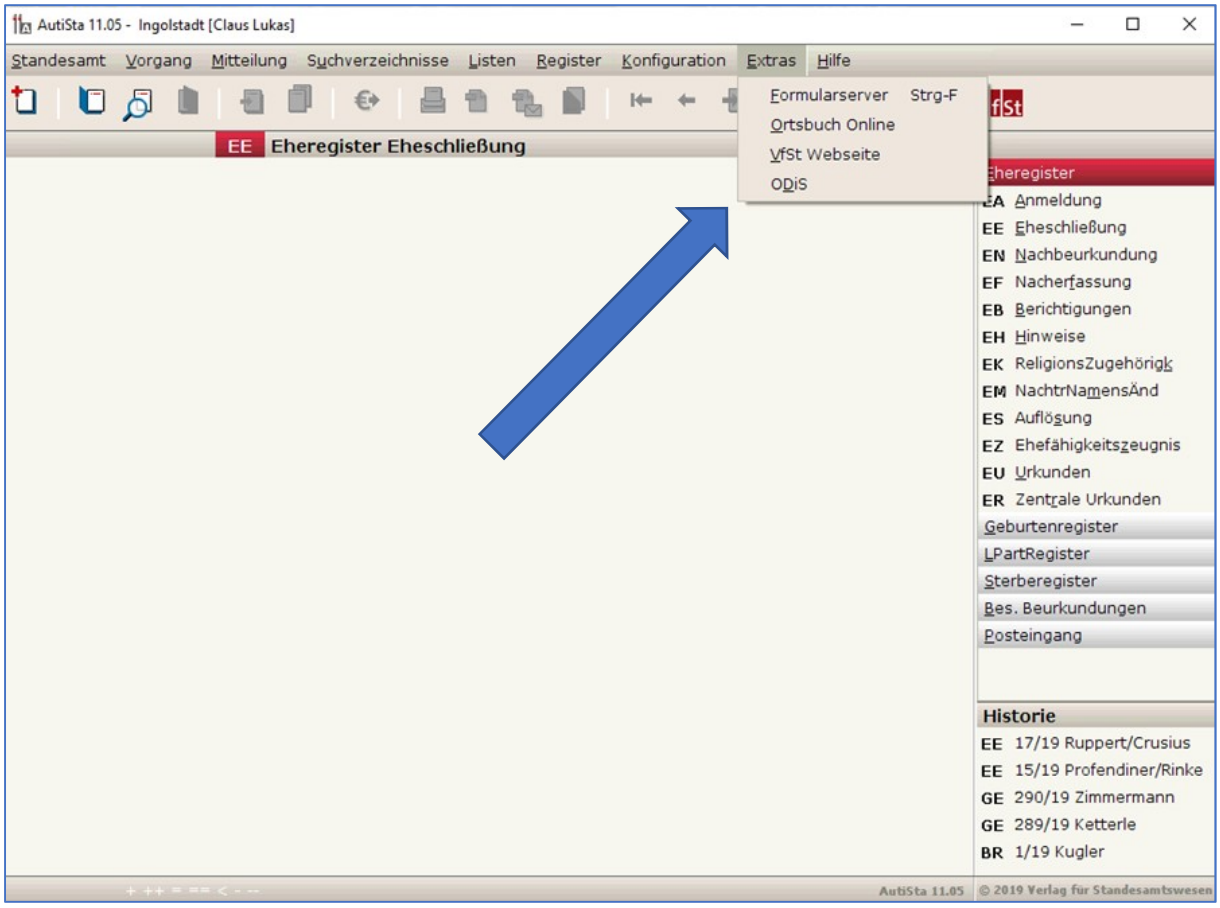

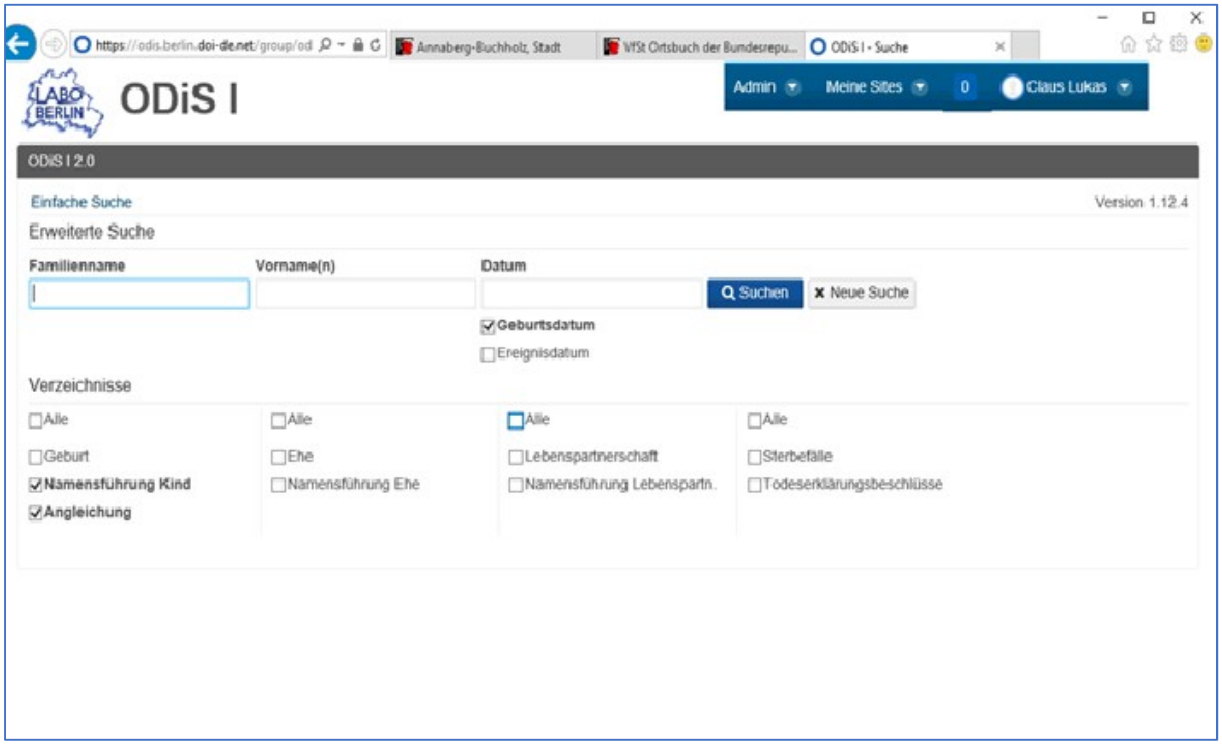
https://odis.berlin.doi-de.net/group/odi
Annaberg-Buchholz, Stadt
WSt Ortsbuch der Bundesrepu...
ODiS I - Suche
ODiS I
Admin
Meine Sites
0
Claus Lukas
ODiS I 2.0
Einfache Suche
Version 1.12.4
Erweiterte Suche
Familienname
Vorname(n)
Datum
Suchen
Neue Suche
Geburtsdatum
Ereignisdatum
Verzeichnisse
Alle
Geburt
Namensführung Kind
Angleichung
Alle
Ehe
Namensführung Ehe
Alle
Lebenspartnerschaft
Namensführung Lebenspartn.
Alle
Sterbefälle
Todeserklärungsbeschlüsse

**Anlage 4 – Mustervorlageschreiben an die Standesamtsaufsicht**

Standesamt … …, …

An die
Standesamtsaufsicht
…

**Nachbeurkundung der Geburt des Kindes …, geb. am … in ….**

**<u>Anlagen:</u>**
**…**

Sehr geehrte/r …,

die Eltern des o.g. Kindes haben die Nachbeurkundung dessen Geburt beim Standesamt … beantragt.

☐ Aus Sicht des Standesamtes … ergeben sich im vorliegenden Fall keine Besonderheiten.

☐ Aus Sicht des Standesamtes … ergeben sich im vorliegenden Fall folgende Besonderheiten:

_____

_____

_____

Wir bitten um Prüfung des Vorgangs und Ihre Stellungnahme. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

_____
…

Urschriftlich zurück
mit allen Unterlagen
an das Standesamt …

…, …

☐ Die Prüfung des Sachverhalts aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur Nachbeurkundung hat keine Bedenken ergeben. Die Nachbeurkundung kann wie vorgelegt vorgenommen werden.

☐ Die Prüfung hat nachfolgende Bedenken ergeben, die Nachbeurkundung ist nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

_____

_____

_____

☐ Die Nachbeurkundung ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

_____

_____

_____

_____
…
(Standesamtsaufsicht)